



Cyberattacken auf dem Vormarsch

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Der Countdown läuft!

Qualität statt Preiskampf

Makeover für das Bestbieterprinzip?



Foto: Bednarek - Fotolia.com

4 Cyberattacken auf dem Vormarsch

10 EU-Datenschutz-Grundverordnung Der Countdown läuft!



Foto: denisismaglov - Fotolia.com

Inhalt

COVER

- 4 **Cyberattacken auf dem Vormarsch.**
Was Hacker antreibt, ihre Angriffe und welche Gegenmaßnahmen Unternehmen ergreifen können.

AKTUELL

- 8 **Qualität statt Preiskampf.**
Mit der Novelle des Bundesvergabegesetzes soll das Bestbieterprinzip in Österreich gestärkt werden.
- 10 **EU-Datenschutz-Grundverordnung.**
Der Countdown läuft! Ab 25. Mai 2018 wird es ernst für die Unternehmen.
- 12 **Zahlungsmoral der öffentlichen Hand im Aufwind.**
Die Ergebnisse der KSV1870 Trendstudie im Schnelldurchlauf.
- 14 **Immo-Software mit KSV1870 Inkasso-Service.**
KSV1870 realisiert mit Softwarehaus ITS eine Schnittstelle für die Immobilienverwaltung Klagenfurt. Nun profitieren auch andere davon.

- 16 **Die Ursachen für Privatinsolvenzen im 1. Halbjahr 2016.**
KSV1870 analysiert die Hintergründe für die private Finanzmisere.
- 18 **Viel besprochen, wenig gelöst.**
Unproduktive Meetings zeren am Nervenkostüm. Drei Experten verraten ihre Tricks.
- 20 **Zu Lande, zu Wasser und in der Luft:**
die Erfolgsgeschichte der Firma List.
- 22 **Trifft es dich, oder trifft es mich?**
Die Insolvenzursachen bei Unternehmen 2015 im Rückblick.

NEWS

- 25 **KSV1870 Lehrlinge zeigen soziales Engagement.** Benefizkonzert ermöglicht Unterstützung der „Gruft“.





Foto: Max Diesel – Fotolia.com

16 Warum Privatpersonen pleitegehen

26 Wer zählt die Häupter, nennt die Namen?

KSV1870 Mitarbeiter stellen ihr Know-how zur Verfügung.

26 Quergelesen.

Neue Fachbücher, die Praxiswissen vermitteln.

GLÄUBIGERSCHUTZ

27 Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis.

RECHTSTIPPS

28 Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen.

STEUERTIPPS

29 Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht.

WIRTSCHAFTSBAROMETER

30 Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft.

02 Impressum

Foto: Nadine Bergad



Editorial

Liebe Mitglieder,

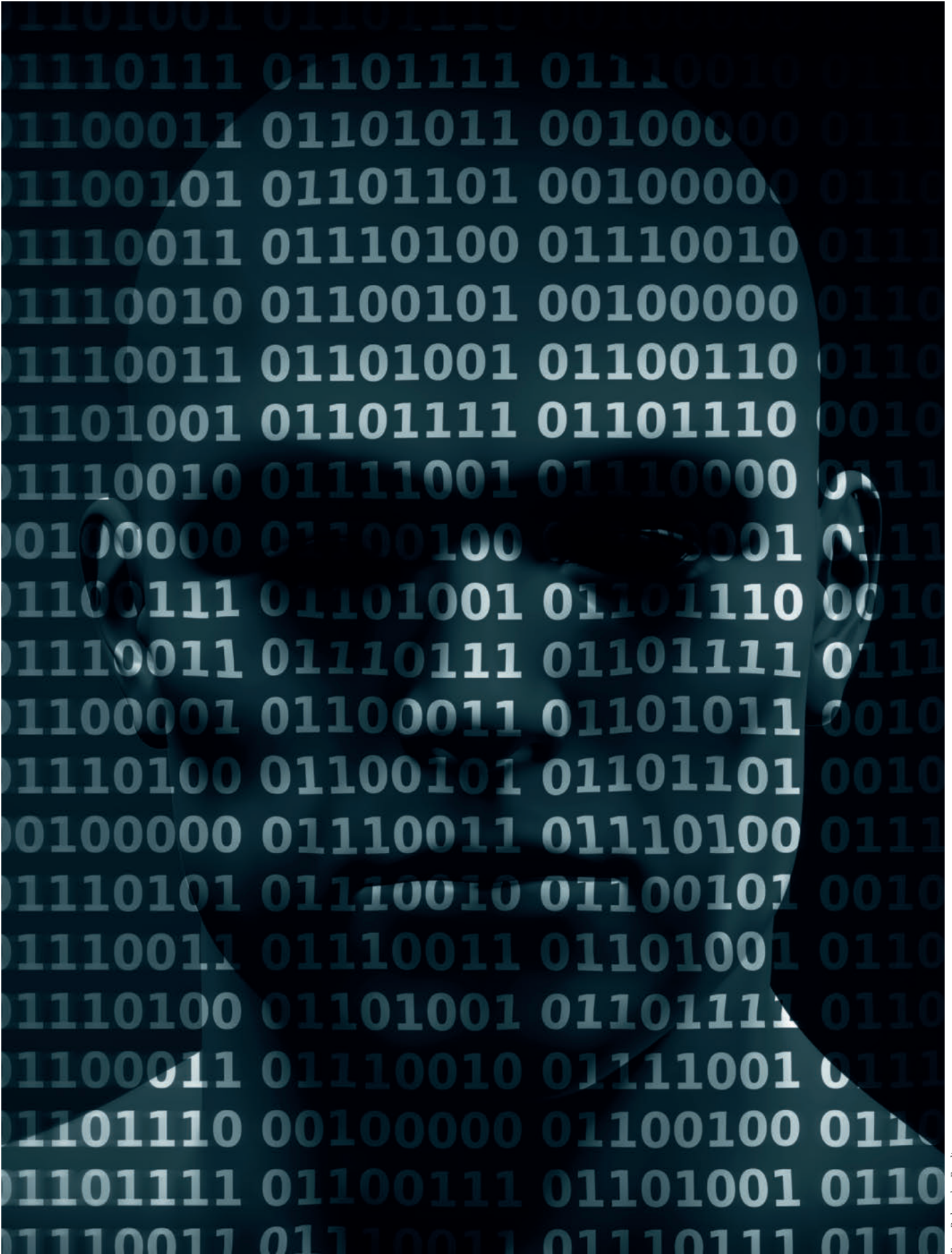
viel zu lange waren positive Nachrichten aus der Wirtschaft in Österreich Mangelware. Umso erfreulicher ist das aktuelle Ergebnis unserer Studie zur Zahlungsmoral, das heuer endlich wieder von Optimismus geprägt ist. Die Aussichten für Gläubiger haben sich gebessert, und ganz besonders scheint das für die Geschäftspartner der öffentlichen Hand zuzutreffen: Bund, Länder und Gemeinden zahlen merkbar schneller als zuletzt. Um die Ergebnisse noch besser differenzieren zu können, haben wir in diesem Jahr erstmals den Begriff „öffentliche Hand“ in der Umfrage näher definiert. Dabei hat sich gezeigt, dass vor allem der kommunale Bereich vor den Vorhang zu holen ist. Doch auch ganz allgemein zeigt sich ein Trend, der besonders den kleinen und mittleren Betrieben sehr zugutekommt und sich hoffentlich als beständig erweisen wird. Die Details unserer Studie zur Zahlungsmoral finden Sie ab Seite 12 dieser Ausgabe.

Dass Unternehmer nicht nur Markt, Kunden und Mitarbeiter genau kennen, sondern auch die Gesetzeslage akribisch im Auge behalten müssen, beweist u. a. die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die, ab 2018 anwendbar, mit zahlreichen neuen Pflichten verbunden sein wird. Lesen Sie ab Seite 10, worauf dabei besonders zu achten sein wird.

Eine leider Never-ending Story für alle User – im privaten wie im geschäftlichen Bereich – ist der Kampf gegen die Kriminalität im Internet. Die Angreifer, die noch vor kurzer Zeit in holprigem Deutsch nach Passwörtern und Zugangscodes fragten, haben ihre Methoden überwiegend nachgebessert und verfeinert. Mittlerweile schützt auch modernste Technik nicht immer davor, Opfer einer Täuschung oder raffinierten Attacke zu werden. Es ist daher unumgänglich, die aktuellen Tricks und Finten zu kennen und auch seine Mitarbeiter entsprechend zu schulen und laufend zu informieren. Ab Seite 4 lesen Sie, wie Sie Ihr Unternehmen gegen Cyberkriminalität schützen können.

Auch in diesem Bereich sichere Geschäfte und einen erfolgreichen Herbst wünscht Ihnen

Ihr Mag. Hannes Frech



Cyberattacken auf dem Vormarsch

Kleine und mittlere Unternehmen geraten zunehmend ins Visier von Cyberkriminellen. Welche Arten von Angriffen verbreitet sind, wie sich Unternehmen davor schützen können und was Firmen im Fall des Falles tun sollten.

TEXT: Patrick Dax

Die Rechnung des Lieferanten war unverdächtig. Lediglich auf eine neue Bankverbindung wurde in dem Schreiben hingewiesen. Da sie auf Rückfrage der Firmenbuchhaltung unter der auf der Rechnung angegebenen Telefonnummer bestätigt wurde, stand einer Überweisung nichts mehr im Wege. EUR 1,4 Mio. verlor eine Wiener Firma auf diese Art im vergangenen Jahr. Sie wurde Opfer eines Rechnungsbetrugs oder „Spoofed Invoice Fraud“, bei dem täuschend echt aussehende Rechnungen an Unternehmen versendet werden, die sich nur durch unauffällige Details – etwa Variationen im Domainnamen und geänderte Kontonummern – von den Originalen unterscheiden. Rund ein halbes Dutzend solcher Angriffe wurde im vergangenen Jahr in Österreich bekannt. Viele davon waren erfolgreich. Im Internetsicherheitsbericht 2015 ist von Schadenssummen im siebenstelligen Bereich die Rede. Die Dunkelziffer dürfte weit höher liegen. Denn viele Unternehmen scheuen aus Angst vor Imageverlusten davor zurück, die Angriffe zu melden.

Bei Unternehmen abkassieren. Firmen sind in den vergangenen Jahren zunehmend ins Visier von Angreifern geraten. Das liegt vor allem daran, dass von Unternehmen weit höhere Summen zu lukrieren sind als von Privatpersonen. Die Attacken sind auch komplexer und raffinierter geworden. „Ziel kann jede Firma werden“,

sagt Christian Wojner von Cert.at, der Informationsdrehscheibe zu Internetsicherheitsfragen in Österreich. In den meisten Fällen werde automatisiert nach Schwachstellen gesucht. „Unternehmen kommen dann der Reihe nach zum Handkuss.“

Ransomware und DDoS-Attacken. Aber nicht nur diverse Spielarten von Rechnungsbetrug machen heimischen Firmen zu schaffen. Zunehmend verbreiten sich auch sogenannte Ransomware-Attacken, bei denen Firmencomputer oder -netzwerke verschlüsselt und erst gegen Bezahlung eines Lösegelds (= Ransom), zumeist in der Kryptowährung Bitcoin, wieder freigegeben werden. Verbreitet wird die Schadsoftware meist über E-Mail-Anhänge oder infizierte Webseiten. Ebenfalls häufig beobachtet werden sogenannte DDoS-Attacken (Distributed Denial of Service), bei denen Firmenserver mit Anfragen überschwemmt und zum Erliegen gebracht werden. Bei einzelnen Angriffen wurden in Österreich im vergangenen Jahr bis zu 600 Gigabit pro Sekunde an Datenvolumen gemessen. Kein Server kann solche Bandbreiten aushalten. Auch in diesen Fällen fordern Angreifer häufig Zahlungen, um die Attacken zu stoppen.

Still und heimlich Webseiten kapern. Darüber hinaus haben Cyberkriminelle Schwachstellen in Content-Management-Systemen im Blick. Unternehmens-Webseiten werden dann zum Versenden

» Die Täter sind breit gestreut. Von Einzelpersonen über ‚Hacktivist‘ und konkurrierende Unternehmen bis zum organisierten Verbrechen ist eigentlich alles vertreten. «

von Spam-Mails oder zum Verteilen von Schadsoftware missbraucht. Mitunter werden auch Online-Shops, über die gefälschtes Viagra verkauft wird, installiert. Wer auf Google die Suchabfrage „site:at cheap viagra“ eingibt, kann sehen, welche österreichischen Webseiten aktuell Opfer eines solchen „Pharma-Shop“-Angriffs geworden sind. Auch Industriespionage ist weit verbreitet. Experten schätzen, dass rund ein Drittel der heimischen Unternehmen bereits davon betroffen war. Es kann davon ausgegangen werden, dass viele Firmen von solchen Angriffen gar nichts bemerken.

Es gibt Aufholbedarf! Wie aber sind Österreichs Unternehmen auf Attacken vorbereitet? „Die meisten Firmen sind fünf bis zehn Jahre hintennach“, meint der Sicherheitsberater Michael Krausz, der in Österreich am Aufbau eines Zertifizierungsverfahrens für



Foto: alphaspirit – Fotolia.com

IT-Sicherheitsverfahren beteiligt war. Die Sensibilisierung habe zwar in den vergangenen Jahren zugenommen, und auch die Bereitschaft zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen, etwa durch den Einsatz von Antivirenprodukten, sei deutlich gestiegen, Naivität im Umgang mit dem Internet sei aber immer noch weit verbreitet, sagt Cert.at-Sicherheitsexperte Wojner. Es werde immer noch viel zu leichtfertig auf Links in E-Mails geklickt oder Anhänge geöffnet und vollkommen „schutzlos“ auf dubiosen Seiten im Web gesurft. Der Mensch hinter dem Computer sei noch immer die größte Schwach-

stelle, sagt Wojner. Daneben tragen veraltete Software und schwache Passwörter, die noch dazu mehrfach genutzt werden, dazu bei, dass viele Angriffe erfolgreich verlaufen.

VORBEUGEN GEGEN CYBERANGRIFFE

Nicht alle Angriffe lassen sich verhindern. Unternehmen können aber Maßnahmen setzen, die es Angreifer schwer machen, erfolgreich zu sein.

- Software aktuell halten. Veraltete Software ist laut Christian Wojner von Cert.at eines der Haupteinfallstore für Angreifer. Unternehmen sollten darauf achten, dass jegliche eingesetzte Software auf dem jüngsten Stand ist. Besonderes Augenmerk sollte auf Programmen liegen, auf die von außen zugegriffen werden kann.
- Backups von Unternehmensdaten anfertigen. Die Sicherung von Daten ist oft die einzige Möglichkeit, um nachhaltigen Verlusten, etwa bei Ransomware-Attacken, entgegenzuwirken.
- Starke Passwörter verwenden. Passwörter sollen aus einer Buchstaben- und Zahlenkombination bestehen und mindestens neun Zeichen lang sein. Sie sollten keineswegs mehrfach verwendet werden. Auch zum Einsatz von Passwort-Managern wird geraten.
- Bewusstseinsbildung bei Mitarbeitern ist eine der wichtigsten Säulen der IT-Sicherheit in Unternehmen, denn die meisten Vorfälle nutzen die „Schwachstelle Mensch“ aus. Experten raten zu Schulungen und zum Durchspielen von Angriffsszenarien.
- Anwenden des gesunden Menschenverstands. Nutzer sollten nicht auf jeden Link im Internet klicken und auch keine USB-Sticks, die sie am Firmenparkplatz oder im Unternehmen finden, an Rechner anschließen. Bei diversen Spielarten von Rechnungsbetrug empfehlen sich auch Rückfragen beim Absender der Rechnungen. Auch die Einführung eines Vieraugenprinzips bei Überweisungen sollte in Betracht gezogen werden.
- Präventiv-Software wie Antivirenprodukte und Firewalls einsetzen.
- So finanziell möglich, sollten Unternehmen auch proaktive Sicherheitsüberprüfungen durchführen.
- Man sollte sich beim Vorbeugen von Angriffen aber nicht auf die Abwehr und Schadensbegrenzung beschränken, rät Sicherheitsexperte Wojner. Mindestens genauso wichtig sei der Aufbau einer Datenbasis, um einen Vorfall auch analysieren zu können. Diese hilft nicht nur dabei, die Ursache für Angriffe zu finden, sondern ermöglicht es auch, vorbeugende Maßnahmen zu setzen.

Wer sind die Täter? „Die Täter sind breit gestreut. Von Einzelpersonen über ‚Hacktivisten‘ und konkurrierende Unternehmen bis zum organisierten Verbrechen ist eigentlich alles vertreten“, erzählt Wojner. Generell wird ein Trend zur Professionalisierung beobachtet. Phishing-Mails, mit denen Passwörter „abgegriffen“ werden, sind schon lange nicht mehr in holprigem Deutsch formuliert. Sind die zu erwartenden Summen hoch genug, wird kein Aufwand gescheut. Das geht so weit, dass zur Beantwortung von Rückfragen, etwa bei Rechnungsbetrug,

eigene Callcenter eingerichtet werden. Und die Software für Angriffe kann für wenig Geld auch im Internet zugekauft oder gemietet werden. Eine professionelle Infrastruktur für Ransomware-Angriffe ist für rund USD 2.000 zu haben. Bei durchschnittlichen Forderungen von EUR 500 im Falle von Unternehmen haben Angreifer das investierte Geld rasch verdient.

Drei Aspekte beachten. Viele Angriffe sind eine Kombination aus technischen Faktoren und Social Engineering. Sicherheitsberater Krausz spricht von drei Ebenen der Sicherheit: die IT, die physikalische Sicherheit und der Faktor Mensch. Man müsse alle drei in einer Art und Weise adressieren, dass eine lebbare Sicherheit dabei herauskomme, rät Krausz: „Wenn ich in Ihr Büro gehen und den Server stehlen oder Ihre Mitarbeiter bestechen kann, dann ist es egal, wie viel Sie in IT-Sicherheit investiert haben. Angreifer suchen immer die Lücke, die am leichtesten auszunutzen ist.“ Eine Entwarnung vor Cyberangriffen kann also sicher nicht gegeben werden. Bekannte Angriffsformen werden in Zukunft eher zu- als abnehmen, sagt Sicherheitsexperte Wojner: „Daneben werden auch das ‚Internet der Dinge‘ und all die smarten Gegenstände in unserem Umfeld in den Fokus von Angreifern geraten.“

Erklärung: Das „Internet der Dinge“ beschreibt „intelligente Gegenstände“, die den klassischen PC voraussichtlich ablösen werden – etwa kleine, z. B. in Kleidungsstücke eingebettete Computer, die kaum auffallen.

WAS TUN NACH DEM ANGRIFF?

Schnell auf Angriffe zu reagieren kann helfen, Schäden zu minimieren. Sind die Attacken erfolgreich, sollten Unternehmen den Ursachen auf den Grund gehen und Schwachstellen so schnell wie möglich beseitigen.

- „Ruhe bewahren und versuchen, die Situation nüchtern einzuschätzen“, rät Sicherheitsexperte Wojner. „Emotionen können zu unbedachten, nicht mehr revidierbaren Handlungen führen.“ Wenn etwa Rechner vom Netz getrennt werden oder Systeme abgeschaltet werden, könnten wichtige Spuren verloren gehen.
- Beweise sichern und Spuren sammeln. Ein offenes Gesprächsklima im Unternehmen hilft, den Ursachen auf die Spur zu kommen. Mitarbeiter, die Fehler gemacht und etwa auf Phishing-Mails geklickt haben, sollten deshalb nicht heruntergemacht werden.
- Von der Zahlung von „Lösegeld“ bei Ransomware- oder DDoS-Angriffen raten Sicherheitsexperten ab, hinter vorgehaltener Hand heißt es jedoch, dass das Eingehen auf die Forderungen billiger kommen könnte als die Kosten für die Wiederherstellung der Daten. „Es kann günstiger sein, auf die Forderungen der Erpresser einzugehen, aus rechtsstaatlicher Sicht ist aber davon abzuraten“, sagt Sicherheitsberater Krausz. „Es gibt auch keinerlei Verlässlichkeit, dass man tatsächlich das Passwort bekommt, um die Verschlüsselung aufzuheben. Das Risiko bleibt.“
- Eine Anzeige bei der Meldestelle für Cybercrime sollte in Betracht gezogen werden. Kontaktinformationen finden sich unter: www.bmi.gv.at/cms/bk/meldestellen/internetkrimina/start.aspx
- Konsequenz reagieren. Schwachstellen sollten umgehend beseitigt werden. Wer nichts unternimmt, läuft Gefahr, zum Stammkunden für Erpresser zu werden.
- Nach dem Vorfall ist vor dem Vorfall. Aus diesen könne man lernen, sagt Sicherheitsexperte Wojner: „Besser und sicherer zu werden ist ein fortlaufender Prozess.“

ZUR SACHE: GELEBTE CYBERSECURITY IM KSV1870

„Eine der großen Stärken des KSV1870 ist seit jeher der vertrauenswürdige Umgang mit großen Datenmengen. Um diesem Vertrauen unserer Kunden gerecht zu werden, investiert der KSV1870 laufend in IT-Security. Modernste, zertifizierte Rechenzentren, Firewalls, Antivirensysteme, Backups und die laufende Aktualisierung der eingesetzten Software gewährleisten neben Awareness-Trainings, Penetrationstests und vielen anderen Maßnahmen das hohe Sicherheitsniveau. Darüber hinaus sind Unternehmen im Internetzeitalter gut beraten, wenn sie die Entwicklungen in der Informationstechnologie stetig im Blick behalten und absichernde Maßnahmen eher heute als morgen umsetzen“, so DI Horst Stagl, Leiter ITO bei der KSV1870 Holding AG.





Foto: sveta – Fotolia.com

Qualität statt Preiskampf

Mit der Anfang März in Kraft getretenen Novelle des Bundesvergabegesetzes sollen Lohn- und Sozialdumping bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bekämpft und die heimische Wirtschaft gestärkt werden. Eine Schlüsselrolle spielt dabei das Bestbieterprinzip. **TEXT:** Raimund Lang

Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Weil aber immer wieder Zweifel an der Sauberkeit von Auftragsvergaben auftauchen – naturgemäß meist bei den unterlegenen Anbietern –, müssen nicht selten die Gerichte über den nachvollziehbaren Ablauf einer Ausschreibung entscheiden. Besondere Objektivität und Transparenz erwartet man sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, geht es hier doch um Steuergeld. Daneben sind auch Lohn- und Sozialdumping immer wieder gehörte Kritikpunkte an der gelebten Praxis. Insbesondere die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmen führt oft zu dubiosen Lieferantenkettten, an deren Ende billige Arbeitskräfte aus dem Ausland stehen. Arbeitsrecht und Qualität bleiben dabei ebenso auf der Strecke wie heimische Unternehmen, die zu diesen Bedingungen nicht anbieten können.

Bedingungen definiert. Solche Missstände will die Novelle des Bundesvergabegesetzes (BVergG) abstellen, die seit 1. März 2016 in

Kraft ist. Sie sieht beispielsweise vor, dass öffentliche Auftraggeber „Kernleistungen“ definieren können, die vom Auftragnehmer selbst erfüllt werden müssen, also nicht ausgelagert werden dürfen. Auch müssen Subunternehmer im Angebot explizit angeführt werden, über nachträgliche Änderungen muss der Auftraggeber informiert werden. Ein zentraler Bestandteil der Novelle ist zudem eine Stärkung des sogenannten Bestbieterprinzips. Darunter versteht man das Gebot, als öffentlicher Auftraggeber nicht den preislich billigsten Anbieter auszuwählen, sondern neben dem Preis noch weitere Kriterien bei der Auswahl zu berücksichtigen. Genau genommen war das Bestbieterprinzip schon vor der Novelle als erste Wahl „vorgesehen“, doch in der Praxis kam häufig sein direkter Rivale, das Billigstbieterprinzip, zur Anwendung. In der aktuellen Fassung des BVergG sind (unter Paragraph 79, Absatz 3) nun mehrere Bedingungen explizit definiert, unter denen das Bestbieterprinzip angewandt werden muss. Etwa für „geistige Dienstleistungen“ oder für die Beschaffung bestimmter Lebensmittel wie Milch, Butter oder Eier. Aber auch – und

dies hat wohl besondere Relevanz – für Bauaufträge mit einem Volumen von mehr als EUR 1 Mio. Denn gerade die heimische Baubranche leidet stark unter der Konkurrenz von dubiosen Billiganbietern.

Kriterienkatalog als Hilfestellung. Die Idee hinter dem Bestbieterprinzip ist klar: Angebote sollen objektiv vergleichbar werden, indem man sie an expliziten Details der Ausschreibung messbar macht. Konkret bedeutet das, dass in der Ausschreibung außer dem Preis zumindest ein weiteres entscheidungsrelevantes Kriterium genannt werden muss. Welches Kriterium das ist bzw. welche Kriterien das sind, bleibt dem Auftraggeber überlassen. Ebenso, wie die Kriterien in Relation zueinander gewichtet werden. Dies nährt Zweifel, ob durch entsprechend formulierte Kriterien nicht bestimmte Anbieter bevorzugt werden können und so die neu gewonnene Transparenz durch die Hintertür wieder verloren geht. Verpflichtende Kriterienkataloge werde es jedenfalls nicht geben, wie Ende April der damals noch zuständige Minister Josef Ostermayer in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte. Auftraggeber seien also bei der Ausgestaltung ihrer Ausschreibungen auf sich alleine gestellt, bemängeln Kritiker. Deshalb hat die aus mehreren Fachgewerkschaften, Bundesinnungen und Fachverbänden bestehende Sozialpartner-Initiative „Faire Vergaben“ kürzlich einen „Bestbieterkatalog“ veröffentlicht. Er empfiehlt acht wirtschaftliche, drei soziale sowie zwei ökologische Vergabekriterien, die sich als Hilfestellung für öffentliche Auftraggeber verstehen (siehe Kasten).

Erhöhter Aufwand. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die sogenannte Schwellengrenze von EUR 1 Mio. Liegt der Auftragswert darunter, kommt das Bestbieterprinzip nicht zum Tragen. Die Idee des Gesetzgebers war es, für solche „kleinen“ Aufträge den Auftraggebern unbürokratisch die Möglichkeit zu geben, regionale Betriebe zu beauftragen. Doch gerade in diesem moderaten Volumensbereich, so meinen manche Branchenvertreter, seien viele kleine heimische Unternehmen tätig, die sich so nach wie vor mit einem Preiskampf



Foto: Elke Mayr

„Wer bei Ausschreibungen eine KSV1870 Bonitätsauskunft beilegt, schafft Vertrauen und sorgt für Transparenz! Nähere Informationen unter www.ksv.at/bonitaetspruefung“, so Roland Führer, MAS MBA, Geschäftsführer der KSV1870 Information GmbH.

konfrontiert sehen, den sie nicht gewinnen können. Die Schwellengrenze sei deshalb entweder zu hoch angesetzt oder müsse völlig fallen. Ausschreibungen nach dem Bestbieterprinzip dürften jedenfalls den organisatorischen Aufwand erhöhen. Sowohl jenen der ausschreibenden Seite wie auch jenen der Unternehmen. Letztere müssen künftig überzeugend darlegen, dass sie die in der Ausschreibung genannten Kriterien erfüllen. Das bindet Manpower, immerhin ist es eher die Regel als eine Seltenheit, dass es mehrere Monate dauert, ein Angebot zu erstellen. Auf der anderen Seite ist das Risiko für die Unternehmen nun besser kalkulierbar. Man kennt die eigenen Schwächen und Stärken. Man weiß, welche Kriterien man problemlos erfüllen kann und welche schwierig werden könnten. Ob das Bestbieterprinzip (und mit ihm die übrigen Bestimmungen der BVergG-Novelle) die gewünschten

Effekte bringen wird, kann sich erst weisen, wenn eine hinreichende Anzahl an Ausschreibungen erfolgt ist. Aber schon jetzt wünschen sich einige Branchen, das Bestbieterprinzip auch für sie einzuführen. Die Dienstleistungs- und Verkehrsgewerkschaft vida beispielsweise fordert, es auf den öffentlichen Verkehr auszudehnen. Auch der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEL) sprach sich unlängst dafür aus. Wohlgemerkt: Experten gehen davon aus, dass wahrscheinlich auch in Zukunft der Preis das wichtigste Vergabekriterium bleiben wird. Das einzige ist es aber nicht mehr.

BESTBIETERKRITERIEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

- 1) Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)
- 2) Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Ausbildung und Berufserfahrung)
- 3) Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Personalentwicklung – Schulungen)
- 4) Beschäftigung von Facharbeitern
- 5) Erhöhung der Qualitätssicherung
- 6) Optimierung der Bau- und/oder Betriebsphase
- 7) Reduktion der projektspezifischen Sperrzeiten (z. B. Wochenend-Sperren)
- 8) Reaktionszeit bei Wartungsleistungen und im Störfall zur Fehlerbehebung
- 9) Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle
- 10) Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen (über 50)
- 11) Beschäftigung bzw. Einsatz von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis)
- 12) Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und Lkw-Transporten (über 3,5 Tonnen) auf die Baustelle
- 13) Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO₂-Emission)

Unverbindlicher Vorschlag der Initiative „Faire Vergaben“.

Quelle: www.faire-vergaben.at/fhs/files_fhs/1/Bestbieterkriterien-Katalog-20072016.pdf



Foto: stockpics – Fotolia.com



Foto: denismaglov – Fotolia.com

EU-Datenschutz-Grundverordnung: Der Countdown läuft!

Ab 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anwendbar. Sie bringt ein neues, direkt anwendbares Datenschutzrecht in ganz Europa. Unternehmen – wie auch die von der DSGVO genauso adressierten öffentlichen Auftraggeber – treffen künftig zahlreiche neue Pflichten, die sie selbstständig in ihren Organisationen umsetzen müssen. Sollte dies nicht geschehen, drohen hohe Strafen: Der Strafrahmen beträgt bis zu EUR 20 Mio. oder bis zu 4 % des globalen Umsatzes. **TEXT:** Rainer Kryrim

Verfahrensverzeichnis. Auftraggeber und Dienstleister müssen künftig eine Übersicht über ihre Datenanwendungen führen, ein sogenanntes „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“, wobei dieses Verfahrensverzeichnis die eigenen Kontaktdaten, die Zwecke der Datenanwendungen, eine Beschreibung der in der jeweiligen Datenanwendung enthaltenen Datenkategorien, die Empfängerkategorien, weiters (separat ausgewiesen) Datentransfers in Drittstaaten und, soweit möglich, die geplante Speicherdauer sowie eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen enthalten muss.

Die Verpflichtung zur Führung des Verfahrensverzeichnisses trifft Unternehmen mit weniger als 250 Angestellten nur dann, wenn

die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bedeutet und die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder wenn sensible Daten oder Daten über strafrechtlich relevantes Verhalten verarbeitet werden.

Verpflichtender Datenschutzbeauftragter. Künftig ist ein Datenschutzbeauftragter verpflichtend zu bestellen, wenn die Datenverarbeitung durch eine öffentliche Einrichtung erfolgt oder die Kerntätigkeit des Auftraggebers oder Dienstleisters in Datenverarbeitung besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder Zwecks eine umfangreiche regelmäßige und systematische Beobachtung von Betroffenen erfordert oder die Kerntätigkeit des Auftraggebers oder Dienstleisters eine umfangreiche Verarbeitung von sensiblen Daten oder strafrechtlichen Verurteilungen in großem

Umfang erfordert. Der Datenschutzbeauftragte muss auf Basis seiner beruflichen Qualität und insbesondere seines Fachwissens im Datenschutzrecht und der Datenschutzpraxis bestellt werden.

Neue Informationspflichten und neue Betroffenenrechte.

Die Betroffenenrechte werden durch die DSGVO deutlich erweitert. So gibt es deutlich aufwendigere Informationspflichten bei der Datenerhebung, beim Erhalt oder Weiterleiten von Daten gegenüber den Betroffenen. Ebenso werden die bekannten Betroffenenrechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung erweitert. So ist z. B. die Speicherdauer künftig zu beauskunften, und den Betroffenenrechten wird binnen eines Monats zu entsprechen sein. Aufwendig wird auch das sogenannte „Recht auf Vergessen“, ebenso die neue Verpflichtung, all jene, denen Daten weiterübermittelt wurden, über eine Richtigstellung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu informieren. Das neue Recht auf „Datenportabilität“ verpflichtet Auftraggeber, Daten in einer strukturierten Form und in einem üblichen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen; der Betroffene kann sogar verlangen, dass der Auftraggeber diese Daten direkt (!) von einem Auftraggeber an einen anderen Auftraggeber überträgt.

Internationaler Datenverkehr – komplex wie bisher. Das Grundprinzip, dass ein Datentransfer in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union grundsätzlich verboten ist, soweit nicht eines der Datentransferinstrumente greift, bleibt bestehen. Als Instrument bleiben die Standardvertragsklauseln, ebenso die „verbindlichen Unternehmensvorschriften“ (Binding Corporate Rules). Neu sind Verhaltensregeln (Code of Conduct) und einmal genehmigte Zertifizierungsmechanismen. Die DSGVO hält ausdrücklich fest, dass bereits von nationalen Datenschutzbehörden erteilte Genehmigungen für den Datentransfer gültig bleiben. Es besteht daher die Möglichkeit, auch hier bereits aktiv Vorarbeit für 2018 zu leisten.

Technisch-organisatorische Verpflichtungen. Völlig neu sind die Verpflichtungen zu „Datenschutz durch Technik“ und zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen. Die DSGVO führt weiters eine völlig neue Verpflichtung zur Abschätzung der möglichen Folgen einer Datenverarbeitung ein, die „Datenschutz-Folgeabschätzung“: Bei Datenverarbeitungen, insbesondere wenn sie



Foto: Matthias Proskawetz

Dr. Rainer Knyrim ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und schwerpunktmäßig im Datenschutzrecht tätig. Er ist Chefredakteur der Zeitschrift „Datenschutz konkret“ (Verlag Manz).

mit neuen Technologien arbeiten und im Hinblick auf Art, Anwendungsbereich, Kontext und Zwecke möglicherweise ein hohes Risiko für die Privatsphäre der Betroffenen beinhalten, ist eine Abschätzung der Folgen durchzuführen (DPIA).

Dienstleister-Vertragsmanagement notwendig.

Auch künftig muss zwischen dem Auftraggeber und seinem Dienstleister ein Dienstleistervertrag abgeschlossen werden mit einem Mindestinhalt, den die DSGVO vorgibt. Unternehmen sollten daher ein Dienstleister-Vertragsmanagement betreiben, da die Nichteinhaltung der Dienstleisterregeln mit bis zu EUR 10 Mio. oder 2 % des konzernweiten Jahresumsatzes sanktioniert ist.

Datenmissbrauch: Meldung binnen 72 Stunden.

Mit der DSGVO wird die bereits im DSG 2000 bekannte Verpflichtung zur Information bei Datenmissbrauch europaweit eingeführt. Tritt ein Datenmissbrauchsfall ein, dann muss der Auftraggeber nicht nur unverzüglich die Betroffenen informieren, wenn für diese ein hohes Missbrauchsrisiko besteht, sondern auch – soweit möglich, innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis – die zuständige Datenschutzbehörde.

Fazit: Straffer Zeitplan nötig. Die vielen Pflichten zeigen, dass bis Mai 2018 ein straffer Zeitplan für öffentliche und private Auftraggeber sowie Dienstleister notwendig ist, um fit für die DSGVO zu werden, denn es ist keine „Gnadenfrist“ über 2018 hinaus vorgesehen!

BUCHTIPP

Datenschutz-Grundverordnung
vom Rainer Knyrim (Verlag Manz)

Das neue Gesetz ist ab Mai 2018 sowohl in Österreich als auch in Europa anzuwenden. In dem Handbuch erklären verschiedene Datenschutz-Experten im Rahmen von 35 Einzelbeiträgen die Anwendungen der EU-DSGVO. Informationsrechte, Big Data, Privacy by Design oder Strafen – nur einige Themenbereiche, die in der Publikation angesprochen werden.





Foto: vege - Fotolia.com

Öffentliche Hand im Aufwind

Das Bundesvergabegesetz brachte spürbare Impulse bei der Zahlungsmoral. Die wichtigsten Ergebnisse der KSV1870 Trendstudie im Schnelldurchlauf. **TEXT:** Johannes Eibl

Die Zahlungsmoral in Österreich ist intakt. Das geht aus der KSV1870 Trendstudie zum Zahlungsverhalten eindeutig hervor: 82 % der österreichischen Gemeinden begleichen ihre Rechnungen ebenso pünktlich wie 80 % der Bundesbehörden und 79 % der Länder. Damit liegt die öffentliche Hand sogar schon vor den Unternehmen, von denen 76 % innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels überweisen. Österreichs Firmen zahlen im Durchschnitt spätestens nach 29 Tagen ihre Verbindlichkeiten. Im internationalen Vergleich zementiert Österreich damit seine Vorreiterrolle als schneller Zahler.

Bundesvergabegesetz zeigt Wirkung. Bei den Zahlungsfristen zeigt sich, dass der öffentlichen Hand mehr Spielraum gelassen wird: Sie hat im Schnitt 32 Tage Zeit, während man von Unternehmen die Begleichung in 24 Tagen erwartet. Ein Zahlungsverzug

ist grundsätzlich kein Kavaliärsdelikt, sondern ein Verlust für die Gläubiger, und der kann drastische Folgen haben. Das Bundesvergabegesetz mit seinen 30 Tagen Zahlungsfrist dürfte bei den öffentlichen Institutionen das Bewusstsein dafür geschärft haben, dass Dienstleister und Zulieferer ihrerseits ihre Mitarbeiter und Verbindlichkeiten bezahlen müssen. Die Länder zahlen letztlich nach 37 Tagen, die Gemeinden sind mit 32 noch schneller und haben sich im Vergleich zur vorjährigen Messung der öffentlichen Hand massiv verbessert (minus sechs Tage).

Der Westen ist besser. Auch die befragten Unternehmen gaben an, dass sie mit dem Zahlungsverhalten ihrer Firmenkunden zufrieden seien. 12 % sprechen sogar von einer Verbesserung. Tatsächlich ist die Zahlungsdauer mit 29 Tagen sehr gut, und das ist nicht erst seit heuer so. Bei den Privatkunden ist man die gute

ZAHLUNGSDAUER NACH KUNDEN 2016

	Länder	Gemeinden	Firmenkunden	Privatkunden
Wien	39 (-3)	38 (-4)	30 (0)	17 (+1)
Niederösterreich	39 (+1)	35 (-3)	30 (0)	17 (+1)
Oberösterreich	42 (+1)	35 (-6)	29 (0)	17 (+1)
Kärnten	39 (-2)	34 (-7)	30 (+2)	17 (0)
Burgenland	39 (+6)	31 (-2)	33 (+3)	17 (+3)
Tirol	35 (+1)	31 (-3)	30 (0)	19 (-5)
Salzburg	37 (+2)	31 (-4)	30 (0)	18 (0)
Steiermark	35 (-2)	31 (-6)	29 (+1)	17 (0)
Vorarlberg	33 (-2)	28 (-7)	28 (-2)	16 (-1)
Österreich	37 (-1)	32 (-6)	29 (0)	17 (0)

© KSV1870; Veränderung zum Vorjahr in Klammern

Disziplin ebenso gewöhnt: Bei 72 % ist die Zahlungsmoral gut, bei 9 % hat sich diese sogar noch einmal verbessert. Beglichen werden Rechnungen im Schnitt nach 17 Tagen, damit sind auch die Privatpersonen hierzulande eine verlässliche Kundengruppe. Insgesamt sind die Ergebnisse im Westen besser, Richtung Osten nimmt die Zahlungsmoral etwas ab, wie an den Bundesländerergebnissen (Tabelle) zu sehen ist.

Schnelles Mahnen wirkt. Doch was tun Gläubiger, um die Zahlungsmoral ihrer Schuldner anzukurbeln? Auch wenn diese in weiten Teilen gut ist, geben nur 18 % der Befragten an, niemals Maßnahmen zur Forderungseinbringung ergreifen zu müssen. Die restlichen 82 % setzen meist zuerst auf eigene Versuche, wie schriftliche, telefonische und sogar persönliche Mahnung. Das tun sie auch sehr schnell, in 31 % aller Fälle bereits innerhalb von sieben bis zehn Tagen nach Fälligkeit. Zu bedenken ist dabei: Die Chancen auf Bezahlung sinken mit jedem Tag nach Fälligkeit rapide. Daher rät der KSV1870 keinesfalls dazu abzuwarten. Nur schnelle und effiziente Betreuungsschritte führen zum Ziel. Doch leider helfen auch diese nicht immer: Schließlich müssen 28 %, also mehr als ein Viertel aller offenen, fälligen Rechnungen, extern zur Betreuung gegeben werden. Die dabei eingeforderten Verzugszinsen sind gesetzlich geregelt, und auch Mahnkosten werden gesetzlich als Schadenersatz gewertet. Trotzdem geben sich 64 % der Unternehmen bei Privat- und Firmenkunden letztlich mit der Bezahlung der Kapitalforderung zufrieden. Bei öffentlichen Institutionen sind es sogar 72 %, die auf die ihnen zustehenden Zinsen und Spesen verzichten.



Foto: Nadine Bargad

Mag. Johannes Eibl ist Geschäftsführer der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH.

Sichere Zahlungsarten. Der durchschnittliche Forderungsverlust betrug laut Umfrage 1,9 % des Umsatzes, während es im Vorjahr noch 2,3 % waren. Das mag wenig klingen, nicht jedoch in Euro: Bei einem Jahresumsatz der KMU von EUR 453 Mrd. (Quelle: KMU-Forschung Austria und Statistik Austria) beläuft sich der Verlust noch immer auf EUR 8,6 Mrd. Die Zahlungsausfälle verursachen vorrangig Gewinneinbußen (57 %) und Liquiditätseingänge (34 %). 14 % sehen sich mit höheren Zinsen konfrontiert, und für 8 % sind Ausfälle sogar existenzbedrohend. Um Verluste auszugleichen, stellt die Hälfte der Unternehmen einzelne Kunden auf sichere Zahlungsarten, wie Vorauskassa oder Nachnahme, um. Fast ebenso viele Befragte versuchen, Forderungsverluste bereits im Vorfeld zu limitieren, indem sie gezielt Liefersperrern setzen. 27 % tauschen sich untereinander aus, indem sie Erfahrungen weitergeben. 15 % schaffen Abhilfe durch den Abschluss von Kreditversicherungen.

Zufriedenheit stimmt optimistisch. Die Wirtschaftslage in Österreich entspannt sich 2016 zusehends. 53 % der Unternehmen erleben die eigene Geschäftslage als gut oder sehr gut – im Vorjahr waren es 46 %. Nur mehr 10 % empfinden die Lage als schlecht – 2015 waren es 14 %. Fast die Hälfte (49 %) der Unternehmen erwartet auch für die kommenden sechs Monate eine gute oder sehr gute Entwicklung. Im Vorjahr haben die Optimisten nur zwei Fünftel (39 %) ausgemacht. Zwar hat sich die Stimmung quer Beet verbessert – also von den kleinsten bis zu den größten Unternehmen –, besonders zuversichtlich blicken aber die Großen in die Zukunft. Parallel dazu verbuchen heuer mehr Firmen steigende Umsätze.

HINWEIS

Die komplette Studie finden Sie auf www.ksv.at/trendumfrage-zahlungsmoral-2016 zum Download.



Foto: alpha spirit – Fotolia.com

Immo-Software mit KSV1870 Inkasso-Service

Die innovative Software ITS hat nun eine eigene Schnittstelle zur Übergabe von Forderungen an den KSV1870. Für die Immobilienverwaltung Klagenfurt (IVK) bedeutet das bessere Daten, einfachere Prozesse und die automatisierte Betreuung offener Forderungen. **TEXT:** Sandra Kienesberger

Mit rund 4.000 Kunden und mehr als 100 Liegenschaften ist die Immobilienverwaltung Klagenfurt (IVK) der größte Vermieter von Gemeindewohnungen in der Stadt. Doch wie in jeder Branche gehört der Umgang mit säumigen Zahlern auch bei der IVK zum Geschäftsalltag. Rund 10 % aller Mieten werden nicht fristgerecht bezahlt und müssen eingemahnt werden. Doch damit alleine ist es oft nicht getan. „Für den Wohnungserhalt ist es besonders wichtig, dass Mieter ihre Rückstände möglichst rasch bezahlen. Wachsen die Außenstände auf mehrere Mieten an, dann wird es für unsere Kunden fast unmöglich, so große Beträge zurückzuzahlen. Bei Zahlungsschwierigkeiten ist es daher notwendig, eng getaktete Maßnahmen zu setzen, um die Aufmerksamkeit unserer Kunden auf das Thema zu lenken“, so Prok. Johannes Czechner, Leiter Rechnungswesen bei der IVK.

Schuldenberge vermeiden. Das Unternehmen verschickt im Rahmen des eigenen Mahnwesens 15 Tage nach Rechnungsversand eine Erinnerung. Im Monat darauf folgt eine Mahnung, die bereits Mahnspesen enthält. Tut sich bis dahin nichts, wird die Forderung zur Betreuung an den KSV1870 übergeben. In den vergangenen sechs Monaten waren das Forderungen im sechsstelligen Euro-Bereich. „Das straffe Vorgehen hat sich bewährt“, so Czechner. „In vielen Fällen türmen sich Schulden nun nicht mehr so stark auf, und Zahlungen können letztlich doch geleistet werden – auch aufgrund von Ratenvereinbarungen, die der KSV1870 für uns abschließt. Der gesamte Prozess hat bei säumigen Zahlern auch einen erzieherischen Effekt.“

Wenn nichts mehr geht. Aber warum kommen Mieter überhaupt in den Zahlungsverzug? Neben Arbeitslosigkeit beobachten Czech-

ner und seine Mitarbeiter, dass ihre Kunden Rechnungen zu wenig Beachtung schenken oder bei der Bezahlung falsche Prioritäten setzen. „Es kommt immer wieder vor, dass eher die Handyrechnung bezahlt wird als die Miete.“ Verfestigt sich bei den IVK-Mitarbeitern der Eindruck, dass ein Mieter mit der praktischen Lebensführung überfordert ist, so hilft eine Kooperation mit der Volkshilfe, die den Betroffenen Unterstützung anbietet. Insgesamt aber setzt das Unternehmen auf ein straffes Mahnwesen und die Betreuung durch den KSV1870, dessen Name Gewicht hat.



Foto: Ada Köchl

Prok. Johannes Czechner,
Leiter Rechnungswesen bei der
Immobilienverwaltung Klagenfurt



Foto: Florian Lierzer

Christian Hammerl,
CEO von ITS Immobilien Treuhand
Software GmbH

Datenaustausch sind sowohl der KSV1870 als auch der Kunde stets aktuell informiert. Wer sich dafür entscheidet, legt selber fest, nach welchem Mahnschritt die Fälle übergeben werden und ob dieser Vorgang automatisiert erfolgt oder vorab von einem Mitarbeiter mithilfe einer Fall-Liste autorisiert wird. Die IVK hat sich für eine automatisierte Übergabe als dritte Mahnstufe entschieden. Die Mitarbeiter können dennoch jederzeit eingreifen, etwa wenn es in einem

Fall aktuelle Entwicklungen gibt. Wann und wie übergeben wird, ließe sich aber auch pro Geschäftsfall oder Liegenschaft definieren. „Diese Flexibilität ist kennzeichnend für ITS und seine Anwendungen. An diesem Beispiel wird ersichtlich, wie aus einer Idee für einen Kunden ein Standard-Modul entwickelt wurde, das so breit aufgestellt ist, dass auch viele andere Unternehmen davon profitieren“, so Christian Hammerl, CEO von ITS Immobilien Treuhand Software GmbH.

Datenqualität verbessert. Czechners Team wird seit Jahren von den Experten der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH unterstützt. Nun hat die Zusammenarbeit eine neue Qualität erreicht. Durch die Einrichtung einer Schnittstelle erfolgt seit März die Übergabe und Bearbeitung der Fälle komplett automatisiert. Davor ist es vorgekommen, dass die Salden-Listen nicht synchron waren – etwa weil Rechnungsbeträge bei der IVK statt beim KSV1870 eingezahlt wurden oder auch Teilbeträge bei beiden Unternehmen. „Durch die Schnittstelle gehört dieses Problem der Vergangenheit an. Auch das Einloggen auf MyKSV und Öffnen einzelner Akte entfällt. Wir arbeiten nun direkt aus unserer Software heraus, übergeben daraus offene Fälle, und der KSV1870 spielt Daten dazu ein – im Ergebnis sind alle Beteiligten stets auf demselben Stand“, beschreibt der Prokurist die Vorteile.

Jedem Kunden das Seine. Mit der Schnittstelle hat sich die IVK nun endgültig von Insellösungen im IT-Bereich verabschiedet. Wie viele Unternehmen aus der Immobilienwirtschaft arbeitet die IVK mit dem Softwarepaket ITS, welches auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Lösungen für eine Vielzahl von Arbeitsprozessen rund um die Immobilie anbietet. Jetzt wurde das Angebotsspektrum erweitert. Gemeinsam mit dem KSV1870 hat der Softwarebetrieb eine KSV1870 Schnittstelle für die IVK realisiert. Nun kann jeder ITS-Kunde das „Inkasso-Modul“ zur Forderungsbetreibung anfordern und hat somit den KSV1870 als kompetenten Forderungsbetreiber an Bord. Durch den täglichen

ITS als All-in-one-Lösung. „Dadurch, dass die Software modular aufgebaut ist, deckt sie alles ab, was zur professionellen Bewirtschaftung von Immobilien nötig ist – von der Buchhaltung inklusive Zahlungsverkehr bis hin zum Reporting.“ Mithilfe weiterer Module kann die komplette Budgetierung, Prognose- und Projektrechnungen zur Immobilienbewertung – selbst steuerliche Auswirkungen können vorausberechnet werden – bis hin zum CRM, Telefonie oder auch das Facility Management abgewickelt werden. „ITS ist wesentlich breiter aufgestellt als andere Lösungen. Mit ihr verabschieden sich Unternehmen von den Insellösungen einzelner Abteilungen und werden autark. Arbeiten alle Fachbereiche in einem System, dann liefert dieses Informationen aus einem Guss. Fehler aufgrund der Zusammenführung von Daten entfallen, und ihre Qualität könnte nicht besser sein“, so Hammerl über die Vorzüge. Und weiter: „Das KSV1870 Modul rundet unseren Service besonders gut ab, da wir beobachten, dass die offenen Forderungen, die Mahnungen und letztlich auch die Zahlungsausfälle in den vergangenen Jahren stetig mehr geworden sind.“



Foto: KSV1870

Sie haben Interesse an dem
KSV1870 Inkasso-Modul
von ITS bzw. der KSV1870
Forderungsbetreibung?
DI Katharina Trappitsch-Budasch, MBA,
steht unter 050 1870-8283
gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen über ITS unter www.its-on.at.



Foto: Max Diesel – Fotolia.com

Die Ursachen für Privatinsolvenzen im 1. Halbjahr 2016

Schulden muss man sich leisten können – den Konkurs hingegen nicht. Den leisten sich die Gläubiger. **TEXT:** Hans-Georg Kantner

Seit über 20 Jahren gibt es in Österreich den Privatkonkurs. Kreditgeber und Schuldner wissen, dass man Schulden loswerden kann, indem man sieben Jahre pfändbare Einkommensanteile seinen Gläubigern zuwendet. Am 1. Jänner 1995, als die Entschuldungsmöglichkeit ohne Mindestforderndis und sogar ohne Zustimmung der Gläubiger (dann aber schon mit einem Mindestforderndis von 10 %) in Kraft trat, gab es ca. 80.000 Personen, die einer Entschuldung bedurften. Mittlerweile wurden über 120.000 Verfahren eröffnet, deren Erfolgsrate ausgesprochen hoch ist: In ca. 73 % aller Fälle kam es zu einer Einigung mit den Gläubigern, also einem Zahlungsplan (Vergleichswert in Deutschland: 2 %), und bei Nichteinigung zu einem Abschöpfungsverfahren. Diese enden zu ca. 85 % mit einer Restschuldbefreiung.

Ehemalige Selbstständigkeit. Wer vor 1995 Schulden hatte, konnte sich nur über Zwangsausgleich oder Ausgleich mit Min-

destquoten von 20 % und 40 % entschulden, bei einer maximalen Zahlungsfrist von zwei Jahren. Das ist nur leistbar, wenn das Unternehmen fortbesteht. Gelingt das nicht, dann ist das Unternehmen weg, der Schuldenberg bleibt aber und hat die Tendenz, enorm schnell anzuwachsen.

In den Jahren nach 1995 lag der Anteil der ehemals Selbstständigen zwischen 40 % und 50 % der Fälle. Dieser Wert sank kontinuierlich und liegt im 1. Halbjahr 2016 bei 30 %. Das liegt auch daran, dass die Abweisungen mangels Masse im Bereich der Unternehmensinsolvenz in dieser Zeit relativ rückläufig waren: Je mehr Insolvenzverfahren über Unternehmer eröffnet werden, desto weniger ehemalige Selbstständige mit Schulden. Der KSV1870 fordert schon seit langem, dass über alle insolventen Unternehmen unverzüglich ein Verfahren eröffnet wird, weil dadurch die Schuldenregulierung, aber auch die Sanierung der Unternehmen deutlich erleichtert werden würde.

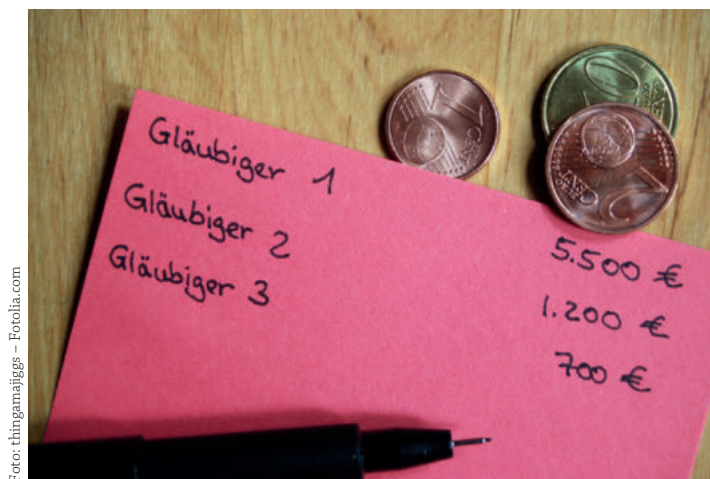


Foto: thingamajigs - Fotolia.com

Einkommensreduktion. Wofür jemand Schulden macht, ist seine eigene bzw. Sache des Kreditgebers. Auch wenn ein erheblicher Unterschied besteht, ob man mit geborgtem Geld eine Wohnung anschafft, auf Pump Urlaub macht oder im Casino sein Glück versucht. Die Schulden wurden in aller Regel von den Kreditgebern auch am Einkommen und der Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer eingemessen. Wenn dieses Einkommen sinkt, darf es nicht verwundern, dass Schulden sehr rasch nicht mehr pünktlich bedient werden können. Mit 16,5 % rangiert die Arbeitslosigkeit als größte Einzelursache hinter der ehemaligen Selbstständigkeit. Persönliche Ursachen anderer Art rangieren deutlich abgeschlagen.

Lebenskrisen. Das Besondere am Leben ist, dass wir heute nicht wissen, was uns morgen erwartet. Wüssten wir es, verlören wir einen wesentlichen Teil des Menschseins, der „condition humaine“: die Spannung zwischen gestern – heute – morgen. Die meisten Menschen meistern die Prüfungen des Lebens auch. Aber es gelingt nicht allen, und das kann auch finanzielle Auswirkungen haben. Lebenskrisen haben die Eigenschaft, dass sie unsere persönliche Leistungsfähigkeit in Anspruch nehmen und uns die Fähigkeit nehmen, berufliche Pflichten und Möglichkeiten auszureizen. Scheidung (5 %) und sonstige Schicksalsschläge wie z. B. Erkrankung (6 %) sind die Hauptträger dieser Krisen.

Persönliche Probleme der Schuldner. Nicht jedem ist es gegönnt, über die Laufzeit seiner Rückzahlungsverpflichtung gesund und leistungsfähig zu bleiben. Mit knapp 11 % sind diese Probleme die Ursache dafür, dass Menschen – vor allem Männer – den Unbilden des Lebens nicht mehr die Stirn bieten können. Nicht bewältigte Schulden sind dann ein Aspekt des Problems. Drogen, Spielsucht, Gefängnisaufenthalte usw. sind einige Beispiele für diesen Ursachencluster.

Lasten aus dem Familienbereich. Das offizielle Österreich beklagt, dass die Geburtenrate zu gering sei. Zugleich werden die Kosten einer Familie nicht oder viel zu wenig von der Öffentlichkeit anerkannt. Jemand, der z. B. bis Ende 2015 (letzte Tarifreform) ein Jahreseinkommen verzeichnete, das bereits in die höchste Steuerprogression von 50 % hineinreichte (ab EUR 60.000 p. a. oder etwa EUR 4.300 p. M.), findet sich mit „nur“ drei Kindern gefühlt an der Armutsgrenze (die Kinderbeihilfe in Österreich deckt bekanntlich in den ersten zwei Jahren gefühlt vor allem die Aufwendungen für Windeln ab ...).

So ist es fast überraschend, dass diese Lasten eine eher untergeordnete Rolle bei den Insolvenzursachen einnehmen – mit knapp 5 % ist die Haftungsübernahme für nahe Angehörige zu nennen. Ehefrauen von Unternehmern geben manchmal solche Haftungen ab; nicht selten scheitern Unternehmen und Ehe – die Haftung aber bleibt bestehen.

Verschulden – Vorsatz. Hier ist eine Form der Einlassungsfahrlässigkeit abgebildet, nämlich die eigene Leistungsüberschätzung bei der Geldaufnahme (8,6 %) und der leichtfertige Umgang mit Geld (8,7 %). Beide Gründe sind verwandt, denn oft werden Dinge angeschafft, die gar nicht benötigt würden oder jedenfalls nicht in der Größe und Preisklasse. Das geht vom Auto bis zum Haus; von der Urlaubsdestination bis zur Hochzeit der Tochter.

Kaum eine Rolle spielen Spekulation oder Kreditaufnahmen, bei welcher die Kreditwürdigkeit vorsätzlich besser gemacht wird, als sie ist. Generell wird die Bonität von Kreditnehmern recht genau geprüft. Kredite, die eigentlich nicht vergeben hätten werden dürfen, werden als Umschuldungskredite an anständige Menschen vergeben, die aber besser beraten wären, ihre noch niedrigen Schulden zu regulieren, statt mit noch mehr Geld in eine noch dunklere Zukunft zu segeln.

URSACHEN PRIVATKONKURSE 1. HALBJAHR 2016

Ehemalige Selbstständigkeit	30,0 %
Reduktion des Einkommens	21,8 %
Lasten aus dem Bereich Familie	7,1 %
Lebenskrisen	11,7 %
Persönliche Probleme	10,8 %
Verschulden (Vorsatz – Fahrlässigkeit)	18,6 %



Viel besprochen, wenig gelöst

Genervt von langweiligen, unproduktiven Meetings? Drei Experten verraten, wie Meetings wieder effizienter werden, warum es Spielregeln für alle geben muss und welche Verantwortung der Moderator der Sitzung hat. **TEXT:** *Theresa Berger*

Unnötig. Unproduktiv. Zeitraubend: So werden Meetings meist beschrieben. Rund 15 % der Arbeitszeit der gesamten Belegschaft entfallen auf Meetings. Ein Wert, der seit 2008 stetig steigt, wie eine Studie von Bain & Company zeigt. Untersucht wurde das Zeitmanagement von 17 Konzernen. Die Sitzungen des Top-Managements summieren sich demnach zum Teil auf 7.000 Stunden pro Jahr. Werden vorbereitende Besprechungen und Folgemeetings hinzuaddiert, fallen insgesamt 300.000 Stunden an. Besonders strapaziert wird das Zeitbudget von Führungskräften. Sie halten sich durchschnittlich rund zwei Tage pro Woche in Sitzungen mit mehr als drei Teilnehmern auf. Bis zu einem Drittel der Zeit von Meetings wird als unproduktiv erlebt. Weniger als ein Drittel der Teilnehmer bereitet sich konsequent auf Meetings vor, in 70 % der Fälle wird nicht überprüft, ob die Ergebnisse umgesetzt werden.

Einen Rahmen schaffen. Die Gründe für die ineffiziente Meetingkultur liegen auf der Hand: keine Agenda und inhaltliche Leitung, ausufernde Wortbeiträge, Selbstdarsteller. „In den meisten Unternehmen fehlt der Rahmen, das Ziel, und es gibt keinen Moderator. Das erzeugt viel Frust bei den Teilnehmern, weil sie merken, dass keine Linie drin ist“, bestätigt Managementexpertin Gabriele Cerwinka. Sie rät, vorab zu klären, ob es um ein Ergebnis, einen Informationsaustausch, um ein Brainstorming oder um eine Verhandlung geht. „Alle sollten wissen, wie viel Zeit anberaumt ist und welches Ergebnis am Ende stehen soll.“

Spielregeln für alle. Als Grundregel gilt: Kein Meeting ohne Moderator. „Und zwar ein Moderator, der in dieser Funktion auch anerkannt ist“, betont Cerwinka. Schließlich muss er auch Vielredner oder Selbstdarsteller zeitlich in die Schranken weisen. „Die

Spielregeln müssen für alle gelten“, sagt Cerwinka und warnt vor taktischen Spielchen. „Alle bekommen die gleiche Redezeit – und zwar unabhängig von der Hierarchie.“ Ebenfalls entscheidend ist eine gute Vorbereitung. Alle Teilnehmer müssen über das Thema Bescheid wissen. Jene Kollegen, die etwas präsentieren, bereiten diese Informationen auch schriftlich auf. Diese Zusammenfassung wird allen Teilnehmern ausgehändigt. „Überall dort, wo es eine schriftliche Aufbereitung gibt, laufen Meetings effizienter ab“, weiß Cerwinka. Über die Effizienz entscheidet aber auch die Gruppengröße. „Mit bis zu neun Teilnehmern kann man optimal arbeiten“, sagt Cerwinka. „Jeder kann sich einbringen, ohne dass die Wortbeiträge zeitlich ausufern.“ Größere Runden sollten in Arbeitsgruppen aufgeteilt werden. Viel Fingerspitzengefühl ist gefragt, wenn ein Teil des Meetings nur noch für eine bestimmte Gruppe weitergeht. „Es ist oft heikel und bedarf einer offenen Kommunikation, wenn nur noch ein Teil der Gruppe im Sinne der Effizienz an weiterführenden Meetings teilnimmt“, sagt Cerwinka. „Die anderen dürfen nicht das Gefühl haben, dass dann geheime Dinge besprochen werden.“



Foto: Foto Klenovsky

„Die Spielregeln müssen für alle gelten“, so die Managementexpertin Gabriele Cerwinka.

Zeitpläne definieren. Kommunikationsstrategin Ricki Weiss betreut heimische Traditionsunternehmen genauso wie international agierende Konzerne – und sitzt folglich des Öfteren in Meetings. Für sie sind Pünktlichkeit, Vorbereitung und eine klare Prioritätensetzung der Schlüssel zu einer disziplinierten Meetingkultur. „Eine sinnvoll gestaltete Teilnehmerliste ist ein Gebot der Höflichkeit, niemand sitzt gerne in Meetings, die ihn inhaltlich nicht betreffen“, sagt Weiss. „Wichtig ist auch, stets konkret zu verbleiben. Das bedeutet Aufgaben zusammenfassen und Zuständigkeiten sowie Zeitpläne klar definieren. Nur so werden ein produktives Ergebnis und Nachhaltigkeit sichergestellt.“ Das bestätigt Gabriele Cerwinka: „Ergebnisse müssen immer in einem Protokoll festgehalten werden, das zeitnah zu publizieren ist, damit die Ergebnisse rasch umgesetzt werden.“

Das liebe Handy. Doch die beste Vorbereitung nützt nichts, wenn die Teilnehmer nur mit einem Ohr am Konferenztisch sitzen. In einem der von Bain & Company untersuchten Unternehmen haben 20 % der Konferenzteilnehmer während der Sitzung

im Schnitt alle 30 Minuten drei oder mehr E-Mails verschickt. „Auch hier müssen Spielregeln her“, sagt Cerwinka. „Bleibt das Handy an, weil ein Rückruf erwartet wird, ist das okay. Was aber nicht geht: dass ununterbrochen draufgeschaut wird oder Mails gecheckt werden. Ich kenne auch Unternehmen, wo es ein Handyverbot in Meetings gibt. Das ist immer von der Unternehmenskultur abhängig.“

Später kommen – früher gehen? Bleibt noch die Frage, wie man mit notorischen Zuspätkommen umgeht. „Eventuelles Zuspätkommen oder vorzeitiges Gehen sollte bereits vor dem Meeting bekannt gegeben werden“, sagt Ricki Weiss. „Idealerweise wird vom Gesprächsleiter zu Beginn darauf hingewiesen – es herrscht für alle Teilnehmer Klarheit, und spätere Störungen werden eher toleriert.“ Gabriele Cerwinka appelliert an die Vorbildfunktion des Moderators. Er muss pünktlich sein. „Wer zu spät kommt, muss sich in Eigenverantwortung die fehlenden Informationen holen.“

Meetings sind Theaterbühne. Wer hat das Machtwort? Doch lassen sich Meetings wirklich mit Hilfe von Regeln effizienter gestalten? Lars Vollmer, Autor des Buches „Zurück an die Arbeit! – Wie aus Business-Theatern wieder echte Unternehmen werden“, hat seine Zweifel. „Natürlich gibt es Möglichkeiten, Meetings erträglicher zu gestalten – aber nur in homöopathischer Dosis.“ Meetingregeln hält er für Kasperltheater: „Meetings sind eine Theaterbühne. Es geht weniger darum, tatsächlich Zusammenarbeit zu organisieren, sondern vielmehr darum, Hierarchien deutlich zu machen: Wer begrüßt wen? Wer hat das Machtwort? Wer ist für was zuständig? Und: Wenn die Organisationsstruktur mit der Dynamik des Marktes nicht zurechtkommt, gibt es immer mehr Meetings.“

Probleme auch lösen. Meetings einfach abzuschaffen ist freilich auch keine Lösung. Laut Vollmer muss eher an der Organisationsstruktur gefeilt werden. Das heißt: Wie muss ich beispielsweise eine Gruppe organisieren, damit sie ein Problem, das von außen kommt, lösen kann? „Erst wenn Sie alle Beschränkungen der natürlichen Vernetzung innerhalb der Organisation beseitigt haben, wird sie so gesund sein, dass niemand mehr ein Bedürfnis nach Meetings verspürt.“



Foto: F. LIST GMBH

Zu Lande, zu Wasser und in der Luft: die Erfolgsgeschichte der Firma List

Muss ein Betrieb der breiten Öffentlichkeit bekannt sein, um international zu reüssieren und als Vorzeigeunternehmen zu gelten? Keineswegs, wie das Beispiel der Familie List zeigt, die seit Jahren einen wahren Höhenflug hinlegt und dabei immer auf dem Boden geblieben ist. **TEXT:** Karin Stimer

Bei der Geschichte dreier Brüder denkt man spontan an Märchen von Grimm bis Rowling, in denen die Protagonisten meist in einen Wettstreit treten. Ganz anders bei den Brüdern List. Der Familienbetrieb hatte bereits in zweiter Generation Maßanfertigungen und Auftragsarbeiten für Hotellerie und Pensionen in seiner näheren Umgebung durchgeführt, als man Anfang der 1980er-Jahre eine weitreichende Entscheidung traf. „Wir konnten etwas völlig Neues beginnen oder mit dem seinerzeitigen Stab von zirka zehn Mitarbeitern weitermachen wie bisher. Allerdings hätten wir in diesem Fall die vielen Ideen, die uns damals bereits vorschwebten, niemals realisieren können“, skizziert KR Manfred List (Geschäftsführer List smart results) die Situation. Man beriet

die Möglichkeiten im Familienkreis und entschied sich, das Risiko einzugehen und neue Wege zu beschreiten.

Wege zum gleichen Ziel. Der erste Auftrag, der schließlich die Richtung der weiteren Entwicklung vorgab, war die Einrichtung eines Luxushotels in Warschau. Einige Innovationen konnten dabei bereits umgesetzt und alternative Lösungen ausprobiert werden. Nachdem das Projekt zur vollsten Zufriedenheit des Auftraggebers erledigt war, gab es für die Brüder kein Zurück mehr. Es folgten weitere Herausforderungen, jede einzelne brachte Erfahrungen und zusätzliches Know-how. Und erweiterte sukzessive die Angebotspalette und die Möglichkeiten in den Köpfen der Unternehmer.

Schwierige Aufträge sind eine Herausforderung.

Gleichgültig, ob es um Boote, Jets, Wohnungen, Thermen-Resorts – auch Anfragen zu luxuriösen Zugausstattungen gibt es neuerdings – oder sonstige Aufträge geht: Der Kunde erhält die gesamte Einrichtung aus einer Hand. Um seinen Wünschen gerecht zu werden, fliegt man dabei schon einmal um die halbe Welt. Wichtig ist, dass die Vorgaben konsequent eingehalten und ohne Stilbrüche umgesetzt werden. Da kommt es auch vor, dass für einen einzigen Auftrag 200.000 Teile zusammengetragen werden müssen. Nicht zu sprechen von Zollformalitäten, Zertifizierungen und diversen Auflagen, auf deren Einhaltung und Erledigung sich der Kunde ebenfalls verlassen kann. Solch hehre Ziele sind natürlich nur dann zu erreichen, wenn man auf ein professionelles Team und ein solides Netzwerk zurückgreifen kann. Beides gehört ganz oben auf die Haben-Seite der Brüder List, wie Manfred List betont: „Wir setzen auf schlanke Strukturen. Lange Entscheidungsfindungen und Diskussionen sind nichts für uns. Die Projekte werden nur mit einer Handvoll Experten durchbesprochen und auf schnellem Weg geplant und umgesetzt.“ Kommt es auch vor, dass Aufträge abgelehnt werden? Ja doch, aber äußerst selten: „Wir sehen es als Herausforderung, wenn z. B. Materialien gewünscht werden, die eigentlich auf den ersten Blick gar nicht bearbeitbar sind. Unser Ehrgeiz ist es immer, über die Grenzen des scheinbar Machbaren zu gehen.“

Speziell für Franz List (Chairman F/LIST), der weltweit Flugzeuge mit exquisiter Einrichtung ausstattet, ist Brandschutz eines der wichtigsten Themen: „Die von uns verwendeten Materialien müssen gut in die Technik des Flugzeugs integrierbar, so leicht wie möglich und auf jeden Fall feuersicher sein. Wir betreiben selbst ein Labor, in dem Brandtests durchgeführt und eigene Flammschutzmittel entwickelt werden.“ Sein spezielles Erfolgsrezept? „An die eigenen Visionen glauben und dabei bleiben. Ein gewisser Übermut, Wagnisse einzugehen, ist dazu aber schon auch notwendig.“

Es gilt, den guten Ruf zu wahren. Die Büros in Thomasberg spiegeln die Vielfalt der beiden Unternehmen F/LIST und List smart results wider: Unterschiedliche Materialien sind nicht nur ausgestellt, sondern bilden auch das Interieur. Die Räume sind gekennzeichnet von großzügigen, offenen Bereichen, die den Mitarbeitern Freiraum und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Man ist sichtlich stolz auf die Internationalität der insgesamt ca. 700 Mitarbeiter, die aus elf Ländern zum Unternehmen gekommen



Franz List

Foto: F. LIST GMBH



Manfred List

Foto: List smart results GmbH

sind und ihr vielfältiges Können und ihre ganz individuellen Fähigkeiten einbringen.

Gibt es von einem derart ambitionierten Unternehmen auch einen Wunschzettel an die Regierung? Schließlich kritisieren viele heimische Firmen die hohen Steuern bzw. so manche bürokratische Hürden, die ihnen vom Gesetzgeber in den Weg gestellt werden. KR Manfred List zeigt sich pragmatisch: „Natürlich gibt es einiges Verbesserungspotenzial, das kann jeder Unternehmer unterschreiben. Jedoch glauben wir als Familienbetrieb an den Standort Österreich und werden daran festhalten. Wichtig ist nur, welches Bild die öffentliche Hand von unserem Land zeichnet. Dieses wird im Ausland wahrgenommen. Selbst bei Herabstufungen von Ratingagenturen werden wir als Firma auf diese angesprochen. Unserer Erfahrung nach genießen aber österreichische Unternehmen international einen ausgezeichneten Ruf.“

Dass die Firmen F/LIST und List smart results auch in den nächsten Jahren das gute Image der heimischen Wirtschaft transportieren werden, scheint jedenfalls gesichert zu sein – durch die dritte Generation, die bereits an ihrem Teil der Erfolgsgeschichte schreibt.

FACTS & FIGURES

- **List smart results GmbH** realisiert weltweit visionäre Projekte und hat sich auf die schlüsselfertige Errichtung und Ausstattung von Wohnimmobilien, Hotels und Geschäftslokalen bis hin zu Sonderimmobilien spezialisiert. Die Herangehensweise von List smart results ist geprägt durch innovative, effiziente und gleichzeitig flexible Lösungsmethoden sowie die stetige Auseinandersetzung mit modernen Entwicklungen. Von der Projektentwicklung über die Planung bis zur Errichtung und Ausstattung begleitet List smart results am Standort Thomasberg namhafte Projekte in ganz Österreich und darüber hinaus. Egal, ob beim neuen Park Hyatt Hotel in Wien, dem Hotel Alpina in Gstaad, einem neuen Store für Wein & Co oder dem Österreichischen Siedlungswerk – das Unternehmen sorgt mit spezialisierten Netzwerkpartnern für Qualität in der Ausführung, die Einhaltung der Termine und für Kostentreue.
- **F. LIST GMBH** aus Thomasberg ist ein global agierender Hersteller von Innenausstattung für Business- und Privatjets, Mega-Yachten und luxuriöse Wohnräume mit rund 690 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Leidenschaft, Verlässlichkeit und Pioniergeist bestimmen jeden Arbeitsschritt des österreichischen Familienunternehmens: von der Projektierung und Entwicklung bis hin zur Konstruktion und Produktion der exklusiven Inneneinrichtungen.



Insolvenzursachen 2015: Trifft es dich, oder trifft es mich?

Über ungeliebte Führungsqualitäten und Defizite vor der Insolvenz. Eine Abhandlung darüber, was Österreichs Wirtschaft wirklich braucht. **TEXT:** Hans-Georg Kantner

Das Jahr 2015 war in Sachen Firmenpleiten wenig spektakulär. Gegen Jahresende gab es allerdings plötzlich mit Zielpunkt eine Großinsolvenz und einen Fall, an dem sich die Politiker so richtig reiben wollten. Seitens der Arbeiterkammer wurde der Eigentümerfamilie Eigentümliches vorgeworfen: Von einem Masterplan des Managements war die Rede und von einer schallenden Ohrfeige ins Gesicht der Mitarbeiter. Überdies stand der Vorwurf im Raum, dass die Geschäftsleitung des Unternehmens durch die Wahl des Antragszeitpunktes auch die Zahlung des Weihnachtsgeldes „auf das öffentliche Budget“ überwältigt habe.

Dieser Vorfall wurde vom KSV1870 eingehend kommentiert und in seiner eigentlich bodenlosen Unverständlichkeit bzw. bedauerlichen Wesenhaftigkeit für manche österreichischen Politiker herausgestellt. An den Äußerungen war rasch erkennbar, was der normale Österreicher, vertreten durch seinen österreichischen Politiker, von einem Unternehmer erwartet:

- Der Unternehmer hat Arbeitsplätze zu schaffen.
- Tut er dies, schmücken sich unverzüglich irgendwelche Politiker mit seinen Federn.
- Hat er Erfolg, wird ihm dieser zumeist geneidet.
- Hat er Misserfolg, dann wird er vor den Vorhang gezerrt, mit strafrechtlichen Konsequenzen bedroht und ganz allgemein verunglimpft.

So geschehen im Fall Zielpunkt, so geschehen aber auch in vielen anderen Fällen.

Die jährliche Ursachenstatistik des KSV1870 soll jetzt nicht eine Fortsetzung dieser Verunglimpfung mit statistischen Mitteln darstellen, sondern ein Resümee über unternehmerisches Handeln, über Erfolgsfaktoren und Misserfolge der Unternehmer. Und vor allem darüber, warum es immer noch so wenige Unternehmer in Österreich gibt.

Die statistischen Fakten – nackte Zahlen und harter Untergrund.

Der Befund ist klar und überzeugend: Die Unternehmen, die insolvent wurden, haben in den Monaten und Jahren vor der Insolvenz an Mängeln und Führungsdefiziten gelitten. Nur in relativ geringem Umfang sind unternehmensexterne Gründe die Ursache für Insolvenzen. Dann sind es mit etwa 4,5 % Umstände wie Krankheit oder andere unabwendbare Unglücksfälle und mit ca. 15,2 % Änderungen am Markt sowie Insolvenzen von Abnehmern oder Lieferanten.

Die Ausfälle wegen Insolvenz von Abnehmern machen sich mit unauffälligen 0,6 % eigentlich statistisch kaum bemerkbar. In der ersten Hälfte der 1990er-Jahre war dieser Wert mit 1,7 % noch etwa dreimal so hoch. Solche Phänomene sind vermeidbar: durch laufende Bonitätsprüfung und Führung eines risikoorientierten Abnehmerportfolios. Dass also in den vergangenen 20 Jahren hier eine so deutliche Reduktion möglich war, ist auch auf die ständige Fortentwicklung der Bonitätsprüfung und Beobachtung durch den KSV1870 und seine Mitbewerber zurückzuführen.

In Summe etwa 80 % aller Fälle sind dagegen auf Mängel und Fehler im Unternehmen selbst zurückzuführen. Dies kann jetzt zur Aussage verführen: „Der Chef ist schuld.“ Und das ist sicher richtig so. Denn der Chef hat ja auch die Verantwortung und muss diese wahrnehmen. Dazu braucht die Belegschaft klare Anweisungen, die einer Strategie entspringen, erklärt und verstanden werden können und nicht in sich widersprüchlich sind. Als Maxime kann durchaus gelten: Gute Unternehmen treffen viele Entscheidungen (P. Drucker) und geben auch entsprechend viele Befehle. Waren es gute, richtige und verständliche Befehle, dann wurden sie befolgt und haben Wirkung gezeigt. Das schafft Vertrauen bei der Belegschaft und ist ein Erfolgskriterium.

Wenn bei insolvent gewordenen Unternehmen eben in 80 % der Fälle Versäumnisse und Fehler im Unternehmen ursächlich waren und dafür „der Chef schuld“ war, dann zeigt das aber auch eindrucksvoll, wie wichtig seine Position im Unternehmen ist. Es sind Persönlichkeit und Durchschlagskraft der Unternehmer, ihre Initiative und ihre Fantasie, die den Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens ausmachen. Und genau da wäre es äußerst wünschenswert, dass bei den ca. 98,5 % der Unternehmen, die Jahr für Jahr über die



Foto: Petra Spiola

Dr. Hans-Georg Kantner ist Leiter Insolvenz beim Kreditschutzverband von 1870.

Runden kommen, auch zu 80 % den Chefs dafür gedankt werden würde. Es wird aber von allen für selbstverständlich gehalten, dass Unternehmen über die Runden kommen.

Insolvenzstatistiken sind Lesestoff, den Unternehmer eher meiden sollten. Sie benötigen Optimismus in ihrem Job, heute mehr denn je. Die Mentalität, dass es „schon wieder besser“ werden wird, ist zweifellos nicht ausreichend, um ein Unternehmen wieder auf Schiene zu bringen. Doch ohne ein gewisses Maß an Zweckoptimismus geht es auch nicht. Ein Unternehmer, der sich ständig vor dem Morgen fürchtet und nicht einfach erwartet, dass es auch

wieder bergauf gehen kann, der verliert die Kraft und Zuversicht. Nur wer mit Freude dabei ist, kämpft weiter. Aber diese Freude hat man nur, wenn man daran glaubt, wieder einmal siegen zu können.

Wirtschaft und Politik – eine Fesselung. Viel ist in Österreich schon von Entfesselung der Wirtschaft räsoniert worden. Zuletzt hat eine neu konfigurierte Bundesregierung ein Paket für heimische Gründer geschnürt, das diesen ein Volumen von EUR 180 Mio. an Förderungen bringen soll. Also noch mehr Bürokratie für noch mehr Förderung – offensichtlich eine typisch österreichische Einschätzung dessen, was die Aufgabe des Staates oder die Aufgabe der Politiker an seinen Schalthebeln sein soll. Die Wirtschaft möchte aber keine Förderung und braucht sie auch nicht. Vor allem dann nicht, wenn die Förderung mindestens um 30 % mehr kostet, als sie bringt. Wieso so teuer? Einfache Antwort: Jede Förderung muss beantragt werden, mit Tonnen von Papier und literweise Tinte. Alles muss geprüft werden, in vielen Arbeitsstunden hochbezahlter Beamter. Die Auszahlungen wollen getätigt und kontrolliert werden, in noch mehr Stunden von noch höher bezahlten Beamten. Zum Schluss muss ja auch noch das Geld in Form von Steuern hereingebracht werden. Und die fließen ja auch nicht ganz von alleine.

Die Antwort auf diese Spirale des Vormundstaates hat schon vor Jahrzehnten Arthur Laffer gegeben: Man muss Steuern auch wieder einmal senken, damit der Steuerwiderstand sinkt und die Aufwendungen für Steuervermeidung. Also sowohl der Staat als auch seine Bürger konzentrieren sich mehr auf sinnvolle und produktive Tätigkeiten, und der Volkswohlstand kann steigen und damit auch wieder die Steuereinnahmen.

Die Wirtschaft wünscht sich aber heute gar keine Steuersenkung und wäre schon froh, wenn es keine Erhöhungen gäbe. Was die Wirtschaft sich wirklich wünscht, ist:

- mehr Servicementalität in der Verwaltung – derzeit erleben die Unternehmen die Verwaltung teilweise als beamtete Verhinderer –,
- einfachere Wege der Beantragung und
- schnellere Bewilligungen – und damit
- Senkung der Kosten und des Durchlaufes.

„Lasst die Wirtschaft arbeiten“ ist daher das Credo, dem ich anhänge. Gebt ihr ein ordentliches Regulierungskorsett hinsichtlich Wettbewerb und eine gute Infrastruktur.

Die Lehre aus der Ursachenstatistik. Wenn ein Unternehmen insolvent geworden ist, muss irgendetwas schiefgelaufen sein, und das wird von uns statistisch erfasst. Viel wichtiger sind aber die Lehren, die wir aus den erfolgreichen Unterneh-

men ziehen können. Nicht „Was gilt es zu vermeiden?“, sondern „Was gilt es nachzuahmen und wem nachzueifern?“ sollte dabei die These sein.

Daher braucht Österreich eine nachhaltige Kampagne für Gründer und Unternehmer. Die altgedienten gewerblichen Berufe kommen zusehends unter die Räder und werden, wie z. B. der Einzelhandel, von neuen Vertriebsformen und -wegen verdrängt. Umso mehr sind Innovation und Ideenreichtum gefragt. Studieren ist nicht der richtige Weg, sondern Probieren. „Trial and Error“, wie uns das die Natur vormacht, wie wir spätestens seit Charles Darwin ja wissen. Eine Fernsehsendung wie „2 Minuten 2 Millionen“ muss her, und wir haben sie. Ist es dabei nicht bemerkenswert, dass nicht die offizielle Politik, auch nicht das Staatsfernsehen dieses Sendeformat auf die Beine gestellt haben, sondern ein Privatsender? Freies Unternehmertum eben. Davon haben wir noch zu wenig in Österreich. Und daher: danke, PULS 4 – du hast uns gezeigt, wie es gehen kann.

INSOLVENZURSACHEN 2015

Fahrlässigkeit

- | | |
|---|-----|
| • Ungenügende Kenntnis des praktischen Wirtschaftslebens, mangelnde Branchenkenntnis, mangelhaftes Rechnungswesen | 4 % |
| • Unvermögen der differenzierten Beurteilung der Wirtschaftsvorgänge, Gründungsfehler, Unerfahrenheit | 7 % |
| • Übermäßige Investitionen und überflüssige Betriebserweiterungen | 0 % |

11 %

Externe Auslöser/Verlustquellen

- | | |
|--|------|
| • Geänderte Marktlage, geänderte Konkurrenzsituation, Kreditrestriktionen, Lohn- und Steuererhöhungen usw. | 14 % |
| • Insolvenz von Abnehmern | 0 % |
| • Ausfall von Lieferanten | 1 % |

15 %

Fehler bzw. Verlustquellen im innerbetrieblichen Bereich

- | | |
|---|------|
| • Fehlen des unbedingt notwendigen kaufmännischen Weitblicks, der rationellen Planung bei Funktionsänderungen, Absatzschwierigkeiten | 40 % |
| • Kalkulationsfehler, Produktionsmisserfolge | 7 % |
| • Mangelnde Beobachtung der Wirtschaft, Angebot-Nachfrage, Zinsen- und Kostensteigerungen, Umstrukturierungen, Differenzen in der Geschäftsführung usw. | 4 % |

51 %

Persönliches Verschulden

- | | |
|---|-----|
| • Überhöhte private Entnahmen | 1 % |
| • Spekulationen | 0 % |
| • Vernachlässigung der Geschäftsführung | 3 % |
| • Betrügerische Handlungen | 5 % |

9 %

Kapitalmangel

- | | |
|--|-----|
| • Das im Unternehmen vorhandene Kapital ist zu gering, um den vom Betrieb geforderten Aufwand zu befriedigen | 8 % |
| • Unterschätzung der Bedeutung von Eigenkapital, gepaart mit Absicht, Fremdkapital einzusetzen | 1 % |

9 %

Sonstige Ursachen

- | | |
|---|-----|
| • Krankheit | 3 % |
| • Unglücksfälle durch höhere Gewalt | 1 % |
| • Sonstige Ursachen außerhalb der Einflussosphäre des Unternehmens, z. B. Versorgungsschwierigkeiten mit Rohmaterialien, Streiks usw. | 1 % |

5 %

KSV1870 Lehrlinge zeigen soziales Engagement

Sichtbar werden im Unternehmen, Einsatz zeigen und einen guten Ruf aufbauen – das waren die Ziele der KSV1870 Lehrlinge, als sie im Vorjahr ein arbeitsreiches Projekt in Angriff nahmen. Die Lehrlingsbetreuerin Claudia Papesch diskutierte im Vorfeld mit den jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Reihe von Ideen, und schließlich fiel das Votum für die Organisation eines Benefizkonzerts. Doch damit nicht genug. Die Lehrlinge wollten ihr Projekt auch sozial ausrichten, und so sammelten sie auf der Veranstaltung Spendengelder, um damit die „Gruft“ – ein Zufluchtsort für obdachlose Menschen in Wien – zu unterstützen.



Neues Wissen aneignen. Nachdem der Vorstand Unterstützung signalisierte, wurde schnell eine Projektgruppe gegründet, die sich um die Organisation des Konzerts kümmerte. Eine Location musste gefunden, Bands und ein Catering organisiert, ein Programm erstellt und Einladungen verschickt werden – um nur einige Aufgaben zu nennen. Unterstützt wurden die jungen Kolleginnen und Kollegen neben der Lehrlingsbetreuerin von ihren Ausbilderinnen, vom Marketing, den Musikern (unter den KSV1870 Mitarbeitern) und vielen mehr. „Obwohl das Projekt natürlich auch Ausbildungszeit abgessaugt hat, gab es viel Unterstützung von den Abteilungen, wenn die Lehrlinge an der Organisation des Projekts arbeiteten. Insgesamt war es eine tolle Chance, denn in verhältnismäßig kurzer Zeit konnten sie viel Zusatzwissen erwerben, das in keinem Lehrplan steht“, so Claudia Papesch.

Obdachlose Menschen unterstützen. Neun Monate später und um einige Erfahrungen im Projektmanagement reicher, fand am 22. Jänner 2016 das Konzert im Lokal „Replugged“ nahe dem Volkstheater in Wien statt. Die Bands und Performances von KSV1870

Mitarbeitern sorgten für gute Stimmung, und es gab ein liebevoll gestaltetes Buffet. Letztlich konnten an diesem Abend rund EUR 2.000 für einen guten Zweck eingesammelt werden. Danach startete der zweite Teil des Projekts, denn im Frühjahr sollte jeweils eine Lehrlingsgruppe in der Küche der „Gruft“ ein Essen zubereiten. Auch das klappte hervorragend, und schließlich konnte sogar noch ein Restbetrag als Scheck an die „Gruft“ übergeben werden.

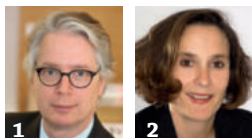
KSV1870 Umfrage: Gewinner gekürt, Preise übergeben

Auch heuer hat der KSV1870 bei seinen Mitgliedern und Kunden Anfang des Jahres wieder nachgefragt, wie die Rahmenbedingungen für Kreditfinanzierungen sind. Zusätzlich wurde erhoben, wie sich die Steuerreform auf die Unternehmen ausgewirkt hat und welche Maßnahmen eine sinnvolle Entlastung für heimische Betriebe darstellen. Der KSV1870 hat in diesem Zusammenhang abermals ein Entlastungspaket für Unternehmen gefordert und besonders auf die Wichtigkeit der Arbeitszeit-Flexibilisierung hingewiesen. An der Umfrage haben sich hunderte Unternehmen beteiligt. Unter jenen, die an der Verlosung teilgenommen haben, wurden wieder Cineplexx-Gutscheinkarten verlost. Nachstehend zwei der zehn Gewinner.



Wer zählt die Häupter, nennt die Namen ...

Auch in den vergangenen Monaten war wieder das Fachwissen der KSV1870 Experten gefragt. Gerne haben sie es bei verschiedenen Gelegenheiten zur Verfügung gestellt.



1. Dr. Hans-Georg Kantner / 2. Mag. Barbara Wiesler-Hofer

DR. HANS-GEORG KANTNER¹

Leiter KSV1870 Insolvenz, nahm am 8. Juni als Gastreferent beim 6. Grazer Forum Unternehmensanierung teil. Thema seines Vortrages war „Wie beurteilen die Gläubiger einen Sanierungsplan?“. Das Grazer Forum versteht sich als Plattform für Personen aus verschiedenen Berufsgruppen, die im Bereich Unternehmensanierung tätig sind. Interessante Vorträge und der Erfahrungsaustausch mit anderen Experten machen diesen Event zu einem Fixpunkt im Kalender. Rund 150 Gäste nahmen heuer daran teil.



Foto: Katharina Jessner

SOMMERCOCKTAIL DER JUNGEN WIRTSCHAFT KÄRNTEN 2016

Auch bei dieser Veranstaltung am 5. August wurde Networking großgeschrieben. Die lockere Atmosphäre am Ufer des Wörthersees bot den Gründern und Jungunternehmern die perfekte Gelegenheit, sich von erfahrenen Wirtschaftsleuten und Finanzexperten Tipps zu holen und nebenbei mit Gleichgesinnten zu plaudern. KSV1870 Niederlassungsleiterin **Mag. Barbara Wiesler-Hofer²** nutzte als eine von rund 500 Besuchern den Abend, um sich mit den anwesenden Unternehmern auszutauschen.



Foto: Katharina Jessner



Foto: Dietmar Wajand

QUER GELESEN

Kapitalfehler



Aus Sicht der Autoren wurde in den vergangenen Jahren der Finanzkapitalismus immer stärker und hat das nachhaltige Wirtschaften zugunsten der Menschen zurückgedrängt. In der Publikation wird aufgezeigt, wie schädlich diese Entwicklung ist, und erklärt, warum ein neues Wirtschaftsdenken angebracht wäre. Striktes Regulieren der Finanzmärkte steht dabei an erster Stelle. Die Autoren erklären in verständlicher Weise, welche Möglichkeiten es gibt, um wieder zu einem „vernünftigen“ Kapitalismus zu kommen.

Marc Friedrich, Matthias Weik

Kapitalfehler

Wie unser Wohlstand vernichtet wird und warum wir ein neues Wirtschaftsdenken brauchen

Verlag Eichborn

348 Seiten, Hardcover

Preis: EUR 19,99

ISBN: 978-3-8479-0605-6

Zurück an die Arbeit!



Meetings, Verhandlungen, Genehmigungsprozeduren, Präsentationen und vieles mehr – was nach Arbeit aussieht, ist jedoch in vielen Fällen keine produktive Tätigkeit. Die Zeit könnte oftmals besser genutzt werden, um jene Aufgaben zu erledigen, die den Geschäftserfolg tatsächlich verbessern und stärken. Das Buch

stellt die bisherigen Managementmethoden infrage, analysiert deren Schwächen und bietet einen Weg, aus diesem Rad herauszufinden. Ziel ist es, wieder mehr ergebnisorientierte Arbeit zu leisten.

Lars Vollmer

Zurück an die Arbeit!

Wie aus Business-Theatern wieder echte Unternehmen werden

Verlag Linde

192 Seiten, 1. Auflage 2016, gebunden

Preis: EUR 24,90

ISBN: 978-3-70930-612-3

Balanceakt Compliance



Compliance versteht sich nicht nur aus der Beachtung von Standards und Normen, sondern hier gilt auch, wie der Mensch in einer bestimmten Situation entscheidet. Kann er dies fair und verantwortungsbewusst tun? Der Leitfaden unterstützt dabei, Compliance in den Unternehmensalltag maßvoll zu integrieren, und vermittelt Entscheidern Lösungsansätze, um schwierige Situationen souverän zu meistern.

Kathrin Niewiarra, Dorette Segsneider

Balanceakt Compliance

Recht und Gesetz sind nicht genug.

Ein interdisziplinärer Leitfaden für Entscheider

Verlag Frankfurter Allgemeine Buch

245 Seiten, Hardcover

Preis: EUR 25,50

ISBN: 978-3-95601-154-2

Gläubigerschutz

Aktuelles aus Rechtsprechung
und richterlicher Praxis

Masseverwalter vertritt Schuldnergesellschaft nicht in deren Strafverfahren

Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art können als ausgeschlossene Ansprüche nicht als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden. Folglich werden sie von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht berührt (RIS-Justiz RS0122028), und diese hat auf gerichtliche Strafverfahren gegen den Schuldner keine Auswirkung. Der Insolvenzverwalter ist im Verhältnis zu Dritten kraft seiner Bestellung befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt. Aus dem zuvor dargelegten Ausschluss von Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen aus einer Insolvenzverfangenheit folgt aber, dass er zur Vertretung des Schuldners in einem gegen diesen geführten Strafverfahren nicht legitimiert ist (VwGH VwSlg 5661 A zur fehlenden Legitimation des Masseverwalters, in einem Verwaltungsstrafverfahren gegen ein den Gemeinschuldner betreffendes Straferkenntnis zu berufen). Die der Sanktionierung einer Verantwortlichkeit des Verbandes dienende Verbandsgeldbuße stellt eine Sanktion im Rahmen des Kriminalstrafrechts dar und ist dem Begriff der Geldstrafe wegen einer strafbaren Handlung zu subsumieren. Dieses Ergebnis korrespondiert auch mit der Beurteilung von Haftungsbeträgen nach VStG (3 Ob 235/99a) und FinStrG (14 Os 175/98) als Geldstrafen wegen strafbarer Handlung. Der Masseverwalter eines belangten Verbandes ist daher zur Ergreifung von Nichtigkeitsbeschwerden und Berufung nicht legitimiert.

ZIK 2016/139

**IO: § 58 Z 2, § 81a Abs 2, § 83 Abs 1
VbVG: §§ 4, 14 Abs 1
VStG: § 9**

FinStrG: § 28 aF, § 195

**StPO: § 282 Abs 1, § 283 Abs 2
OGH 18.12.2015, 13 Os 139/15p**

Abweisung mangels Kostendeckung und nachträgliches Anbot eines Kostenvorschusses

Die Konkursvoraussetzung des Vorhandenseins von kostendeckendem Vermögen ist von Amtes wegen zu prüfen. Fehlt es an einem zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen, so ist das Insolvenzverfahren dennoch zu eröffnen, wenn der Antragsteller auf Anordnung des Gerichts innerhalb einer bestimmten Frist einen von diesem zu bestimmenden Betrag zur Deckung der Kosten vorschussweise erlegt. Wenn der Vorschuss nicht rechtzeitig erlegt wird, ist der Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abzuweisen, worauf der Antragsteller mit der Anordnung aufmerksam zu machen ist.

Im Rechtsmittelverfahren ist für die Beurteilung der Frage, ob die Konkursvoraussetzungen vorliegen, wegen der beschränkten Neuerungerlaubnis die Bescheinigungslage im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel und die Sachlage im Zeitpunkt der Beschlussfassung erster Instanz maßgebend (1 Ob 255/04p). Ergibt sich aber im Rekursverfahren gegen die Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens insofern eine neue Sachlage, als der den Eröffnungsantrag stellende Insolvenzgläubiger sich nunmehr bereit erklärt, den Kostenvorschuss bei Gericht zu erlegen, führt dies zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung. Da das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens von Amtes wegen zu prüfen ist, sind die dazu vorliegenden neuen Entscheidungsgrundlagen bei der Rekursentscheidung zu berücksichtigen.

ZIK 2016/144

**IO: §§ 71, 71a, 260 Abs 2
OLG Wien 7.9.2015, 28 R 242/15m**

Zum Gehör des Schuldners bei Unternehmensverwertung

Genehmigt das Insolvenzgericht einen (einzigsten) Unternehmenskaufvertrag, braucht es diesen im Genehmigungsbeschluss nicht im Einzelnen wiederzugeben. Denn für die Beteiligten, insbesondere auch für den Schuldner, ist klar bzw zumindest durch Akteneinsicht feststellbar, um welchen Vertrag es sich handelt.

Erfolgt (wie im Anlassfall) die Unternehmensverwertung in Form einer Versteigerung im Rahmen einer Gläubigerausschusssitzung, wird dem Recht des Schuldners auf Gehör im Verwertungsverfahren bereits durch Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung Genüge getan. Macht er davon Gebrauch, kann er den Ablauf des Feilbietungsverfahrens mitverfolgen und zum Ergebnis Stellung nehmen. Im Fall der Verhinderung des Schuldners oder (wie im Anlassfall) des Schuldnervertreters ist es Sache des Schuldners, für eine Vertretung Sorge zu tragen.

Ein ungerechtfertigtes Unterbleiben einer (ausreichenden) Anhörung des Schuldners begründet keine Nichtigkeit, sondern höchstens eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Deren Relevanz ist im Rekurs darzulegen, wobei es die Neuerungerlaubnis ermöglicht, jene Argumente nachzutragen, die im Falle der Einräumung einer (hinreichenden) Gelegenheit zur Äußerung vorgebracht worden wären. Allgemeine, in keiner Weise konkret bescheinigte Behauptungen sind nicht geeignet, eine Unzweckmäßigkeit der vorgenommenen Verwertung darzutun und plausibel zu machen.

ZIK 2016/147

**IO: §§ 118, 260 Abs 2
OLG Linz 27.8.2015, 2 R 129/15a**

Sanierungsplan und strittige Masseforderung

Gegen den Beschluss, mit dem der Sanierungsplan bestätigt wird, sind Massegläubiger rekurslegitimiert.

Die Bestätigung eines Sanierungsplans ist erst zu erteilen, wenn unter anderem alle fälligen und feststehenden Masseforderungen gezahlt sind sowie die bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend gemachten Masseforderungen, von deren Geltendmachung der Insolvenzverwalter in Kenntnis gesetzt wurde, sichergestellt sind. Das Tatbestandsmerkmal „feststehend“ ist nur dann erfüllt, wenn es sich um eine unstrittige, vom Insolvenzverwalter anerkannte Masseforderung handelt. Forderungen, deren Berechtigung oder auch nur Fälligkeit vom Insolvenzverwalter bestritten wird, fallen nicht unter das Zahlungserfordernis (OLG Linz 2 R 230/09w). Wird (wie im Anlassfall) die Befriedigung einer Masseforderung wegen behaupteter Gegenforderungen abgelehnt, ist sie nicht unstrittig.

Der Massegläubiger kann daher nicht erfolgreich mit Rekurs gegen die Bestätigung des Sanierungsplans vorgehen. Dieser Rekurs steht nicht dafür zur Verfügung, um Druck auf den Insolvenzverwalter und/oder Schuldner auszuüben, Masseforderungen zu begleichen, über deren Berechtigung und/oder Fälligkeit Uneinigkeit besteht. In solchen Fällen bleibt einem Massegläubiger nur die Möglichkeit, seine Forderung bis zur Bestätigung des Sanierungsplans gegen den Insolvenzverwalter oder nach rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplans (und der damit verbundenen Aufhebung des Insolvenzverfahrens) gegen den Schuldner klagsweise geltend zu machen.

ZIK 2016/149

**IO: § 152a Abs 1 Z 2, 3, § 152b Abs 2, § 155 Abs 1 Z 3
OLG Linz 12.1.2016, 2 R 2/16a**

Abschöpfungsverfahren: Verschweigen einer Erbschaft und Verschulden

Einer Schuldnerin muss der – für jeden Schuldner leicht erkennbare – Umstand, dass ein ihr zukommendes Vermögen im Abschöpfungsverfahren dem Insolvenzgericht bekanntzugeben ist, bewusst sein, wenn (wie im Anlassfall) ihr Rechtsvertreter darauf hinweist, man müsse die Bedeutung des Erbanfalls für das Insolvenzverfahren prüfen. Verschweigt die Schuldnerin den – später Gläubigern bekanntgewordenen – Erbanfall, kann sie sich im Zusammenhang mit dem Widerruf der Restschuldbefreiung nicht darauf berufen, dass ihr der Nachlass noch nicht eingantwortet gewesen war.

ZIK 2016/150

**IO: § 210 Abs 1 Z 2, § 216 Abs 1
OGH 30.7.2015, 8 Ob 34/15f**

Rechtstipps

Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen

Arbeitsrecht

Mitverschulden an der Entlassung – Anspruch auf anteilige Sonderzahlung?

Sachverhalt: Der Kläger war rund zwei Monate bei der Beklagten zunächst als Getränketräger und dann als Kellner beschäftigt. Das Dienstverhältnis endete durch Entlassung, nachdem der Kläger nicht mehr zum Dienst erschien. Tatsächlich war er krank, übermittelte jedoch keine Krankenstandsbestätigung und war für die Beklagte auch nicht mehr erreichbar. Der Kläger begehrte ua offenes Gehalt sowie anteilige Sonderzahlungen (= Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Im Verfahren wurde festgestellt, dass die Entlassung ungerechtfertigt erfolgte, dem Kläger aber wegen der schuldhaften Verletzung der Mitteilungs- und Nachweispflichten im Krankenstand grundsätzlich ein Mitverschulden im Ausmaß von 1:1 anzulasten war. Strittig war, ob das Mitverschulden sich auch auf die aliquoten Sonderzahlungen bezieht, wodurch der Kläger eine entsprechende Kürzung hinnehmen müsste.

Entscheidung: Eine fristlose Entlassung kann vom Arbeitgeber rechtswirksam nur dann ausgesprochen werden, wenn vom Arbeitnehmer gewisse (gesetzlich geregelte) Entlassungsgründe gesetzt werden. Liegen diese Gründe nicht vor, spricht man von einer ungerechtfertigten Entlassung. Im Regelfall beendet auch eine ungerechtfertigte Entlassung das Arbeitsverhältnis sofort. Arbeitnehmer erhalten dann aber alle Ansprüche, die sie bei einer termin- und fristkonformen Arbeitgeberkündigung erhalten hätten (sog „Kündigungsschädigung“). Dazu gehören ua auch die aliquoten Sonderzahlungen.

Wenn – wie im vorliegenden Fall – sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses trifft, so hat der Richter gemäß § 32 Angestelltengesetz („AngG“) bzw § 1162c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch („ABGB“) nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz/Ausgleich stattfindet. Diese „Mitverschuldensregelung“ führt dazu, dass die ausstehenden Forderungen des Arbeitnehmers gekürzt werden. Der OGH führte im Ergebnis aus, dass auch aliquote Sonderzahlungen unter diese „Mitverschuldensregelung“ fallen. Der klagende Arbeitnehmer hatte daher nur Anspruch auf die gekürzten aliquoten Sonderzahlungen.

Anmerkung: Der OGH hat auch bereits in der Vergangenheit ausgesprochen, dass aliquote Sonderzahlungen entsprechend dem Mitverschulden zu kürzen sind (zB OGH 8 ObA 76/01m, 8 ObA 116/98m). Diese Rechtsprechung wurde im Schrifttum aber vermehrt kritisiert, da es sich bei den aliquoten Sonderzahlungen eigentlich nicht um Schadenersatzforderungen handle und daher ein Verschulden der Parteien irrelevant sei. Der OGH ging trotz dieser

Kritik nicht von seiner bisherigen Rechtsprechung ab und argumentierte im Wesentlichen, dass alle Ansprüche aus der Beendigung als Einheit gesehen werden müssen und daher auch einer einheitlichen Verschuldensteilung zu unterziehen sind.

(OGH 28.5.2015, 9 ObA 6/15w)

Zivilrecht

Produktsicherheit schützt nur die körperliche Unversehrtheit

Sachverhalt: Eine Person erwarb im Jahr 2010 im Einzelunternehmen des Beklagten ein Elektrofahrzeug samt Akku und Ladegerät. Dem Käufer wurde dazu eine Rechnung ausgestellt, auf der sein Name und seine Anschrift ersichtlich sind. Ein Durchschlag dieser Rechnung verblieb im Unternehmen und war dort verfügbar. Der Käufer war dem Vater des Beklagten namentlich bekannt. Anfang Juni 2011 ließ der Käufer im Unternehmen des Beklagten ein Service am E-Bike durchführen, wobei der Akku nicht durch einen anderen ersetzt wurde. Im Juli 2011 erhielt der Beklagte ein Schreiben des Generalimporteurs betreffend eine Rückrufaktion von Akku und Ladegerät. Danach kann der Akku beim Laden Feuer fangen. Der Verkauf des Produkts wurde gestoppt. Der Beklagte las dieses Schreiben und positionierte es als Aushang in seiner Geschäftsauslage neben dem Eingang. Mit dem Käufer nahm er nach der Rückrufaktion keinen Kontakt auf. Der Käufer lagerte das Fahrrad in seinem Kellerabteil, in dem sich ua Benzin für den Rasenmäher und eine kleine Gasflasche befanden. Ende 2011 schloss er das Ladegerät an den Akku seines E-Bikes an, wodurch es zu einem Brand kam, wobei beträchtliche Sachschäden am Kellerabteil des Käufers und an den daran angrenzenden Kellerabteilen entstanden. Eines dieser angrenzenden Abteile gehört einem anderen Miteigentümer, dem ein Schaden von rund EUR 14.000 entstanden ist. Dieser Schaden wurde ihm von seiner Versicherung ersetzt. Diese Versicherung begehrt nun vom Beklagten Schadenersatz in der Höhe der ausbezahlten Versicherungssumme. Sie stützte dieses Vorbringen darauf, dass der Beklagte gegen Verkehrssicherungspflichten sowie das Produktsicherheitsgesetz („PSG“) als Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB verstoßen habe, ua weil der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, den Käufer direkt zu verständigen. Im Ergebnis hat der OGH somit die Haftung des Beklagten verneint.

Entscheidung: Im PSG sind unter anderem Sicherheitsanforderungen an Produkte sowie Verpflichtungen für das Inverkehrbringen geregelt. Demnach dürfen Hersteller und Importeure nur sichere Produkte in den Verkehr bringen und haben diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit den Verbrauchern Informationen zu erteilen, damit sie die Gefahren, die von einem Produkt und seiner Verwendung ausgehen, beurteilen und sich dagegen schützen können (zB Warnhinweise, Gebrauchsanweisungen). Händler

haben zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen beizutragen, indem sie insbesondere keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder aufgrund der ihnen bei zumutbarer Sorgfalt zugänglichen Informationen wissen müssten, dass sie diesen Anforderungen nicht genügen. Sie haben auch Hinweise auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung weiterzugeben. Die klagende Versicherung berief sich ua auf eine Schutzgesetzverletzung. Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB sind Rechtsnormen, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von bestimmten Rechtsgütern zu schützen. Der Schutzzweck einer solchen Norm ergibt sich aus ihrem Inhalt. Da das PSG laut OGH lediglich auf den Schutz von Leben und Gesundheit abzielt, dient diese Norm nicht der Verhütung von Sachschäden. Aus diesem Grund besteht im konkreten Fall keine Haftung nach dem PSG.

Der OGH führte ferner aus, dass bei Verträgen ganz allgemein auch nachvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten bestehen können. Dabei ist der Kreis der geschützten Personen eng auszulegen. Der Versicherungsnehmer der Klägerin ist laut OGH von den Schutzwirkungen des Vertrags zwischen dem Beklagten und dem Käufer nicht erfasst. Auch Verkehrssicherungspflichten verneinte der OGH. Diese treffen diejenigen, die die Gefahr erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Die Verpflichtung zur Beseitigung der Gefahrenquelle folgt aus der vorhergehenden Verursachung der Gefahrensituation. Der Händler hat laut OGH diese Gefahrenquelle (nämlich die Gefährlichkeit des Akkus) nicht geschaffen, weswegen keine Rechtspflicht zum Handeln bestanden hätte.

Anmerkung: Der OGH musste sich in diesem konkreten Sachverhalt mangels Personenschaden nicht näher damit auseinandersetzen, ob tatsächlich eine Verpflichtung zur persönlichen Verständigung des Kunden vorgelegen ist. Wäre im vorliegenden Fall ein Personenschaden entstanden, wäre die Haftung des Verkäufers unseres Erachtens wohl zu bejahen gewesen. Der Händler hat nämlich gemäß PSG nicht nur Hinweise auf Gefährdungen weiterzugeben, sondern auch die zur Rückverfolgung von Produkten erforderliche Dokumentation aufzubewahren und bereitzustellen sowie an Maßnahmen des Herstellers mitzuwirken. Daraus wäre wohl – zumindest im konkreten Fall – eine unmittelbare Verständigungspflicht des Händlers an den Käufer abzuleiten. Selbst wenn man eine Mitteilungspflicht hinsichtlich des Käufers nur an die Hersteller bzw Importeure annehmen würde, würde ein Aushang im Geschäft allein wohl nicht ausreichen, um eine Haftung auszuschließen.

(OGH 22.1.2015, 1 Ob 103/14z)

Zur Verfügung gestellt von
Rechtsanwälte Andréewitch & Simon, Wien.

Steuertipps

Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht

Neue Steuerausnahme für Aushilfskräfte

Mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde eine neue Steuerausnahme für Aushilfskräfte verankert. Zweck dieser vorerst befristet für die Kalenderjahre 2017 bis 2019 geltenden Regelung ist es, einerseits Aushilfstätigkeiten für jene Personen attraktiver zu machen, die bereits eine vollversicherte Haupterwerbstätigkeit ausüben. Andererseits sollen die schlechten Rahmenbedingungen in gewissen Branchen (Hotellerie, Gastronomie, Dienstleistungsbranchen), zu Spitzenzeiten ausreichend Aushilfskräfte zu finden, verbessert und ein Anreiz gesetzt werden, Aushilfskräfte nicht „schwarz“ zu beschäftigen.

Nach § 3 Abs 1 Z 11 lit a EStG sind demnach Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs 2 ASVG beziehen (Geringfügigkeitsgrenze 2016: EUR 415,72; die Regelung über die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wird ab 2017 wegfallen), unter folgenden Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit:

- Die Aushilfskraft hat nicht bereits ein Dienstverhältnis zum Arbeitgeber und unterliegt neben der Aushilfstätigkeit aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit einer Vollversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.
- Die Beschäftigung der Aushilfe dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet („Stoßzeiten“ wie zB Einkaufssamstage in der Vorweihnachtszeit), oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen (dies kann auch außerhalb von Spitzenzeiten erforderlich sein).
- Die Tätigkeit als Aushilfe umfasst insgesamt nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr. Diesbezüglich sind auch Aushilfstätigkeiten für andere Arbeitgeber zu berücksichtigen.
- Der Arbeitgeber beschäftigt an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte, wobei die Anzahl der an diesen Tagen beschäftigten Aushilfskräfte nicht relevant ist.

Werden die angeführten Tagesgrenzen oder die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, steht die Begünstigung von Beginn an nicht zu. Die praktische Umsetzung dieser Regelung (gegenseitige Informationspflicht zwischen Aushilfe und Arbeitgeber) ist derzeit noch unklar. Inwiefern es zu Änderungen im Sozialversicherungsrecht kommt, ist noch nicht bekannt.

Sind die angeführten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben, dann entfällt für den Arbeitgeber die Verpflichtung zur Abfuhr der Lohnsteuer und der Lohnnebenkosten. Er muss die Aushilfe aber weiterhin bei der Gebietskrankenkasse anmelden und dem Finanzamt einen Lohnzettel gemäß § 84 EStG übermitteln. Im Hinblick auf die Anmeldung bei der GKK kommen auch die besonderen Regelungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Pauschalbei-

trag für den Dienstnehmer, Dienstgeberabgabe für den Dienstgeber) zum Tragen.

Für die Aushilfe entfällt die Verpflichtung, die Einkünfte als Aushilfskraft im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung zu erfassen und nach Maßgabe des unter Berücksichtigung der Haupteinkünfte sich ergebenden Grenzsteuersatzes zu versteuern.

AFRAC veröffentlicht überarbeitete Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)

Das AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) hat die überarbeitete Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB) veröffentlicht. Diese Stellungnahme regelt den Ansatz, die Bewertung und die Anhangsangaben für Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind:

Die Ermittlung des durchschnittlichen Rechenzinssatzes kann nun über einen wahlweise festzulegenden Durchschnittszeitraum von fünf bis zehn Jahren statt bisher über sieben Jahre erfolgen. Dieses neu eingeführte Wahlrecht ist stetig auszuüben. Anstoß für diese Änderung war die anhaltende Niedrigzinsphase, die auch zu einer Anpassung des vergleichbaren Zeitraumes auf zehn Jahre (ohne Wahlrecht) im deutschen HGB führte. Die Änderung des Haupttextes hat auch die Anpassung und Ergänzung der Erläuterungen zu Rz (40) und (41) zur Folge.

Eine für die Praxis wichtige Klarstellung erfolgte zur Frage, unter welchen Umständen eine Ermittlung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen vereinfachend durch eine finanzmathematische Berechnung durchgeführt werden kann. Die neu formulierten Rz (66) und (83) lassen eine Vereinfachung dann zu, wenn diese zu einer (ausreichend) verlässlichen Annäherung an jenen Wert führt, der sich aus einer versicherungsmathematischen Berechnung ergeben würde. Nach den dazugehörigen Erläuterungen ist dies für die Bewertung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen idR anzunehmen, weil die Auswirkung biometrischer Faktoren im Gegensatz zur Auswirkung bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen gering ist. Damit hat das AFRAC eine (widerlegbare) Vermutung festgelegt, dass die finanzmathematische Ermittlung zu einer verlässlichen Annäherung führt. Je nach Bedeutung dieser Rückstellungen für den jeweiligen Abschluss als Ganzes und der möglichen Abweichung des Ergebnisses aus dem angewendeten Näherungsverfahren im Vergleich zu einer versicherungsmathematischen Berechnung kann es erforderlich sein, in regelmäßigen Abständen eine Kontrollrechnung durchzuführen.

Das AFRAC übernimmt die durch das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz erfolgte Anpassung des § 906 Abs 34 UGB. Das bedeutet, dass der über bis zu fünf Jahre verteilbare Unterschiedsbetrag bei erstmaliger Anwendung der Stellungnahme am Beginn des Geschäftsjahres (bei Regelgeschäftsjahren am 1. Jänner 2016) zu ermitteln ist. Bisher war die Stellungnahme von der Ermittlung am Ende des Geschäftsjahres ausgegangen. Dies führt auch zu einer Anpassung der dazugehörigen Erläuterungen.

In zwei neu eingefügten Absätzen in den Erläuterungen zu Rz (40) bis (42) weist das AFRAC darauf hin, dass unter bestimmten Umständen bei Berechnung der Gesamtpensionsverpflichtung aus Praktikabilitätsgründen

- bei Anwendung des Stichtagszinssatzes eine näherungsweise Ableitung der Gesamtpensionsverpflichtung durch lineare Interpolation aus vor dem Abschlussstichtag ermittelten Werten sowie
- bei Anwendung des Durchschnittszinssatzes eine geringfügige Vorverlegung des Stichtags für die Festlegung des Durchschnittszinssatzes zulässig sind.

Den Download der geänderten AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) finden Sie auf der AFRAC-Homepage unter: www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC-Stellungnahme_27_Personalr%C3%BCckstellungen_Juni_2016.pdf

Zur Verfügung gestellt von der KPMG Austria GmbH.

Wirtschaftsbarometer

Flops

Die Juli-Zahlen 2016 dürfen nicht täuschen: In Wahrheit sind seit etwa Jahresanfang die Insolvenzzahlen wieder im Steigen begriffen. Sie tun das nicht, weil die Wirtschaftslage so schlecht wäre; auch nicht, weil sie so gut wäre (Insolvenzen steigen erfahrungsgemäß nicht selten parallel mit der Konjunktur nach einem Konjunkturtal). Nein: Sie steigen, weil sie schon seit geraumer Zeit gesunken waren und mit einem Wert knapp über 1 % der aktiven Unternehmen an einen gläsernen Boden gestoßen waren.

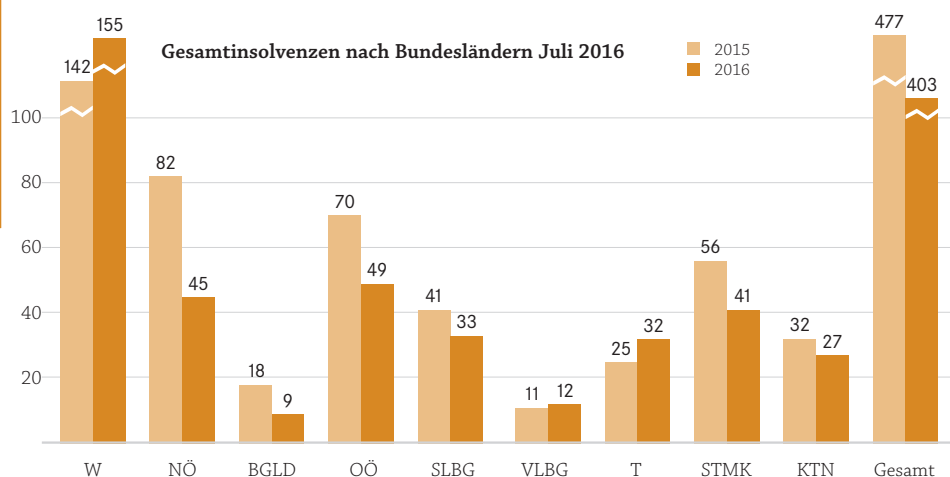
Eine Welt des Wettbewerbes ohne Insolvenzen ist nicht vorstellbar. Und daher sind Insolvenzen in einem gewissen Umfang auch unvermeidlich. Die Schallmauer (oder eben der Glasboden) dürfte dabei bei ca. 1 % liegen. Empirisch oder gar wissenschaftlich lässt sich das nicht beweisen – es ist vielmehr ein langjähriger Erfahrungswert des größten und ältesten Gläubigerschutzverbandes in Österreich.

DIE 10 GRÖSSTEN INSOLVENZEN JULI 2016

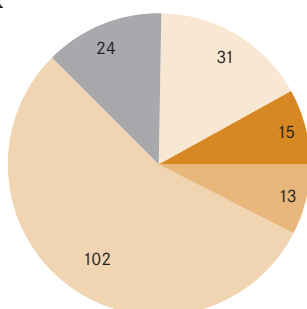
1. KRESTA Anlagenbau GesmbH. Nfg. Co. KG	St. Andrä Lavanttal	Konkurs	101,7 Mio.
2. R.R.I. Ost Invest Handels- und Beteiligungs-GmbH	Wien	Konkurs	13,5 Mio.
3. INGENIA GmbH	Linz	Konkurs	9,9 Mio.
4. Elektro Hornung Ges.m.b.H.	Stockerau	Konkurs	5,1 Mio.
5. CNC Maschinenbau GmbH	Wolkersdorf	SV. o. EV.	4,8 Mio.
6. Dipl.-Ing. Mag. Josef Roman Grinschgl	Wolfsberg	Konkurs	4,4 Mio.
7. hetras GmbH	Zell/See	Konkurs	4,3 Mio.
8. A.B.C.A. Immobilientreuhand GmbH	Graz	Konkurs	3,8 Mio.
9. Bluetchnik Group GmbH	Wien	SV. o. EV.	3,5 Mio.
10. Zahnallianz Management- und Handels GmbH & Co. KG	Linz	Konkurs	1,7 Mio.

SV. o. EV. = Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
SV. m. EV. = Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

geschätzte Passiva in Mio. EUR



Aufteilung der Verbindlichkeiten, in Mio. EUR



ERÖFFNETE INSOLVENZEN, JULI 2016

	ANZAHL	VERBINDLICHKEITEN*
Insolvenzen bis 1 Mio. EUR	222	24
Insolvenzen von 1 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR	12	31
Insolvenzen von 5 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR	2	15
Insolvenzen von 10 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR	1	13
Insolvenzen mehr als 50 Mio. EUR	1	102
eröffnete Insolvenzen gesamt	238	185

*geschätzte Passiva in Mio. EUR

Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft

Tops

Frisches Brot, knusprige Weckerl, buttrige Croissants – ein wahrer Hochgenuss für viele Österreicher. Zum Glück gibt es zahlreiche lokale Bäckereien und einige große Player, die mit ihren Filialen dafür sorgen, dass der flächendeckenden Versorgung der Konsumenten mit Backwaren nichts im Wege steht. Die sehr guten Ratings der Top 10 zeigen überdies, dass die wirtschaftliche Basis stimmt und die Betriebe verlässliche Geschäftspartner sind.

TOP 10 DER BÄCKEREIEN

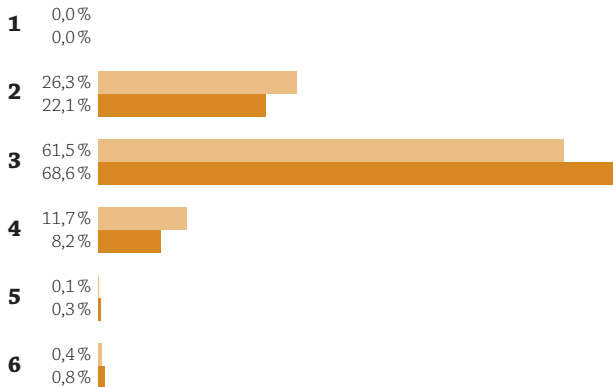
1.	Kurt Mann, Bäckerei & Konditorei GmbH & Co. KG	Wien	W	245
2.	Ferdinand Teschl GmbH	Heiligenkreuz Waasen	ST	247
3.	Ströck Gesellschaft m.b.H.	Wien	W	249
4.	Resch&Frisch Production GmbH	Wels	O	262
5.	Bäckerei Mangold GmbH	Wolfurt	V	263
6.	GUSCHLBAUER Backwaren GmbH	Waizenkirchen	O	264
7.	Tiroler Backhaus GmbH	Kematen in Tirol	T	265
8.	Rudolf Ölz Meisterbäcker GmbH & Co KG	Dornbirn	V	267
9.	Bäckerei & Konditorei Naglreiter Ges.m.b.H.	Neusiedl am See	B	270
10.	Auer Brot Gesellschaft m.b.H.	Graz	ST	280

Basis der Auswertung sind Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens EUR 8 Mio. Gereiht wurden Unternehmen, deren Umsatzzahlen in unserer Datenbank zuordenbar erfasst sind. Ein Anspruch an Richtigkeit und/oder Vollständigkeit kann nicht abgeleitet werden. Stand: 22.8.2016

KSV1870 Rating

KSV1870 Rating-Profil

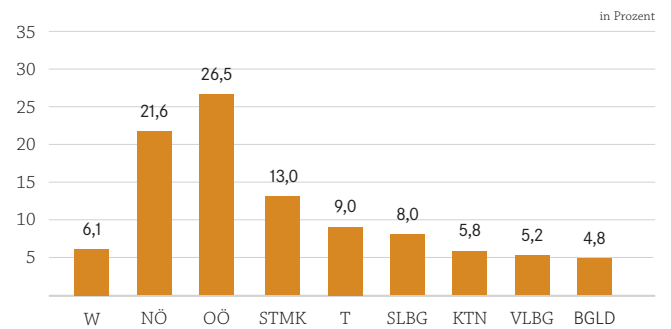
Verteilung auf KSV1870 Rating-Klassen im Vergleich zu Wirtschaft Österreich gesamt. Bsp.: 26,3 % der Unternehmen sind in Rating-Klasse 2.



Legende zum KSV1870 Rating:
 100–199 kein Risiko, 200–299 sehr geringes Risiko,
 300–399 geringes Risiko, 400–499 erhöhtes Risiko,
 500–599 hohes Risiko, 600–699 sehr hohes Risiko,
 700 Insolvenzkennzeichen

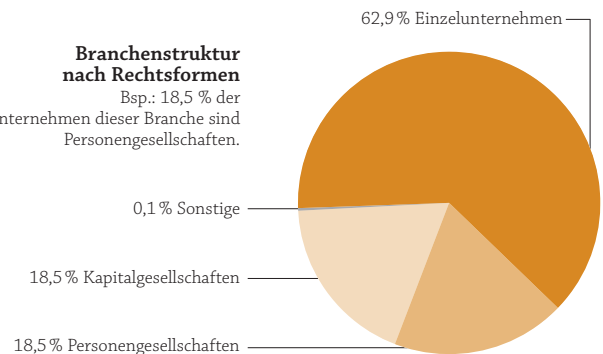
Branchenstruktur nach Bundesländern

Bsp.: 21,6 % der Unternehmen sind in Niederösterreich ansässig.



Branchenstruktur nach Rechtsformen

Bsp.: 18,5 % der Unternehmen dieser Branche sind Personengesellschaften.



Wir liefern ~~nicht~~, weil
~~wir nicht wissen~~, ob der
~~neue Kunde auch zahlen~~
~~wird~~. Gehen wir es lieber
~~vorsichtig an~~, auch auf die
~~Gefahr hin~~, dass er uns
~~abspringt oder sich für die~~
~~Konkurrenz entscheidet~~,
~~sicher ist~~ sicher.

Geschäft fällt an, Geschäft fällt um. PRISMA prüft, ob Ihr Kunde zahlungsfähig ist. Sie steuern Vertrieb und Liquidität. PRISMA liefert die nötigen Informationen und ersetzt - sollte doch etwas passieren - den Schaden. Eine Partnerschaft, die sich auszahlt. So sicher kann Geschäft sein.
www.prisma-kredit.com

PRISMA
Die Kreditversicherung.